

Bericht des Rechnungshofes



Der
Rechnungshof

Reihe NIEDERÖSTERREICH
2006/6

Abfallwirtschafts-
konzept im Land
Niederösterreich

VERBUND–Austrian
Power Trading AG

Landarbeitereigen-
heimförderung

Bisher erschienen:

Reihe Niederösterreich 2006/1	Bericht des Rechnungshofes – St. Pölten
Reihe Niederösterreich 2006/2	Bericht des Rechnungshofes – ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH – Nationalpark Donau–Auen GmbH – Teilgebiete der Gebarung im Land Niederösterreich – St. Pölten
Reihe Niederösterreich 2006/3	Bericht des Rechnungshofes – Tätigkeit im Jahr 2005
Reihe Niederösterreich 2006/4	Bericht des Rechnungshofes – Amstetten
Reihe Niederösterreich 2006/5	Bericht des Rechnungshofes – Krems

Auskünfte

Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466
Fax (00 43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>
Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Druck: Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH
Herausgegeben: Wien, im November 2006

Bericht des Rechnungshofes

Abfallwirtschaftskonzept im Land Niederösterreich

**Österreichische Elektrizitätswirtschafts–Aktien-
gesellschaft; VERBUND–Austrian Power Trading AG**

Landarbeitereigenheimförderung

Vorbemerkungen	<u>Vorlage an den Landtag</u>	1
	<u>Darstellung der Prüfungsergebnisse</u>	1
Niederösterreich	Wirkungsbereich des Landes Niederösterreich	
	<u>Abfallwirtschaftskonzept im Land Niederösterreich</u>	3
	<u>Österreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft; VERBUND-Austrian Power Trading AG</u>	33
	<u>Landarbeitereigenheimförderung</u>	45
ANHANG	Entscheidungsträger	
	<u>Aufsichtsratsvorsitzende und deren Stellvertreter sowie Vorstandsmitglieder der überprüften Unternehmung</u>	51

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BM...	Bundesministerium...
BMLFUW	für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMWA	für Wirtschaft und Arbeit
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EUR	Euro
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWh	Gigawattstunde(n)
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IT	Informationstechnologie
kWh	Kilowattstunde(n)
LGBI.	Landesgesetzblatt
Mill.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
NÖ	niederösterreichisch(-e, -en, -er, -es)
RH	Rechnungshof
t	Tonne(n)
Z	Ziffer

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

Vorbemerkungen

Vorlage an den Landtag

Der RH erstattet dem Niederösterreichischen Landtag gemäß Artikel 127 Abs. 6 B-VG nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei mehreren Gebarungüberprüfungen getroffen hat.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Nachstehend werden in der Regel punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), die *Stellungnahme der überprüften Stelle* (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck) sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des RH ist nach der Vorlage über die Website des RH „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

Wirkungsbereich des Landes Niederösterreich

Abfallwirtschaftskonzept im Land Niederösterreich

Bereits im Jahr 1994 beauftragte der Niederösterreichische Landtag die Landesregierung, Maßnahmen für eine künftige Abfallvorbehandlung zu setzen. Die als ökologisch und ökonomisch beste Lösung ermittelte thermische Behandlung des gesamten Restmülls wurde mit der Aufnahme des Regelbetriebs der Müllverbrennungsanlage am Standort Zwentendorf im Jänner 2004 weitgehend verwirklicht. Im ersten Betriebsjahr wurden 190.000 t Rest- und Sperrmüll von 76 % der niederösterreichischen Gemeinden in einem hochwertigen Verfahren behandelt.

Kurzfassung

Von der Möglichkeit, den Termin 1. Jänner 2004 für das Verbot der Ablagerung unbehandelter Abfälle durch Verordnung der Landesregierung zu erstrecken, wurde kein Gebrauch gemacht und hiedurch die Verwirklichung einer ökologisch tragfähigen Abfallwirtschaft gefördert.

Neben der zentralen Müllverbrennungsanlage bestanden in Niederösterreich fünf mechanisch-biologische Anlagen, für die teilweise erheblicher technischer Anpassungsbedarf bestand.

Durch nicht konsensgemäße Ablagerung von Abfällen auf Freiflächen einer privaten Behandlungsanlage in Stockerau im Umfang von etwa 118.000 m³ und durch konsenslose Einbringung von Abfällen in die Deponie der Stadtgemeinde Stockerau im Umfang von etwa 113.000 m³ ist nach überschlägiger Berechnung für die Betreiber der Anlagen künftig mit Kosten für die Räumung der Ablagerungen in Höhe von 7,34 Mill. EUR bzw. 14,13 Mill. EUR zu rechnen. Für den Fall, dass Verpflichtete den Räumungsaufträgen nicht nachkommen, besteht für den Bund die Pflicht zur Ersatzvornahme.

Kurzfassung

Das NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 wies den Gemeinden die Aufgabe zu, für die Erfassung und Behandlung des nicht gefährlichen Siedlungsabfalls zu sorgen sowie die hierfür erforderlichen Einrichtungen zu schaffen und anzubieten. Auf freiwilliger Basis erfolgte die Gründung von 23 – weitgehend bezirkweise gegliederten – Abfallwirtschaftsverbänden. Hinsichtlich der Homogenität des Leistungsspektrums der Verbände und der umfassenden Integration der Gemeinden des Landes bestand Verbesserungspotenzial.

Kenndaten zum Niederösterreichischen Abfallwirtschaftskonzept

Rechtsgrundlagen	Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F. Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996 i.d.g.F. NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992, LGBl. 8240 i.d.g.F.					
	2000	2001	2002	2003	2004	2005
	in Mill. EUR					
Mitteleinsatz	1,60	1,28	0,73	1,12	1,38	1,27
	in t					
Abfallaufkommen aus Haushalten und ähnlichen Anfallstellen	583.500	606.200	656.300	631.700	640.400	651.300
<i>davon Rest- und Sperrmüll</i>	<i>257.400</i>	<i>257.200</i>	<i>290.400</i>	<i>265.100</i>	<i>270.200</i>	<i>277.300</i>
	in kg					
kg/Einwohner	382,1	401,9	486,7	418,1	419,3	422,8

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von September bis November 2005 die Gebarung des Landes Niederösterreich im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung. Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2000 bis 2004.

Zentrales Thema der Gebarungsüberprüfung war die Erfassung der im NÖ Abfallwirtschaftsplan getroffenen Festlegungen hinsichtlich ihrer Eignung, die bundes- und landesrechtlichen Zielsetzungen der Abfallwirtschaft – vor allem im Hinblick auf die ab dem Jahr 2004 geltenden spezifischen Anforderungen an die Qualität der abzulagernden Abfälle – zu erfüllen.

Zu dem im März 2006 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Niederösterreichische Landesregierung im Mai 2006 und das BMLFUW im Juni 2006 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Juli 2006.

Allgemeines

Rechtliche Grundlagen und Ziele

2.1 Die Abfallwirtschaft war gemäß bundes- und landesrechtlicher Vorschriften im Sinne des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit danach auszurichten, dass

- schädliche oder nachteilige Einwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, deren Lebensgrundlagen sowie deren natürliche Umwelt vermieden oder sonst das allgemeine menschliche Wohlbefinden beeinträchtigende Einwirkungen so gering wie möglich gehalten werden,
- die Emission von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen so gering wie möglich gehalten wird,
- Ressourcen geschont werden,
- bei der stofflichen Verwertung die Abfälle oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe kein höheres Gefährdungspotenzial aufweisen als vergleichbare Primärrohstoffe oder Produkte aus Primärrohstoffen und
- nur solche Stoffe als Abfälle zurückbleiben, deren Ablagerung kein Gefährdungspotenzial für nachfolgende Generationen darstellt.

Die am 1. Jänner 1997 in Kraft getretene Deponieverordnung sollte die Erreichung des letztgenannten Ziels sicherstellen. Die Verordnung enthielt Vorschriften über die Ausgestaltung von Deponien und spezifische Anforderungen an die Qualität abzulagernder Abfälle. Nach Ablauf der bis zum 1. Jänner 2004 geltenden Übergangsfrist durften nur mehr reaktionsarme Abfälle deponiert werden, die festgelegten Kriterien entsprachen.

Regionale Ausnahmen vom Deponierungsverbot ermöglichte das Abfallwirtschaftsgesetz 2002. Demnach konnte der Landeshauptmann per Verordnung eine Ablagerung unbehandelter Abfälle bis längstens 31. Dezember 2008 zulassen.

Von der Möglichkeit, den Termin 1. Jänner 2004 für das Verbot der Ablagerung unbehandelter Abfälle durch Verordnung der Landesregierung zu erstrecken, wurde kein Gebrauch gemacht.

- 2.2** Die Vorgabe der Deponieverordnung, wonach ab 1. Jänner 2004 nur mehr reaktionsarme Abfälle gelagert werden durften, wurde in Niederösterreich erfüllt. Neben Oberösterreich, Salzburg und der Steiermark zählte Niederösterreich zu jenen Bundesländern, die auf die Möglichkeit einer Erstreckung der Übergangsfrist für das In-Kraft-Treten des Deponierungsverbots verzichtet haben. Der RH hob positiv hervor, dass Niederösterreich somit die Verwirklichung einer ökologisch tragfähigen Abfallwirtschaft gefördert hat.

Aufgaben des Landes

Abfallwirtschaftliche Planung

- 3.1** Gemäß dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 (NÖ AWG 1992) hat die Niederösterreichische Landesregierung zur Verwirklichung der abfallwirtschaftlichen Ziele und Grundsätze Abfallwirtschaftspläne (zuletzt NÖ Abfallwirtschaftsplan 2004) zu erstellen.

Die Verwirklichung der im Abfallwirtschaftsplan vorgeschlagenen Maßnahmen zur Zielerreichung blieb, dem Prinzip der Freiwilligkeit folgend, den Gemeinden und Abfallwirtschaftsverbänden überlassen.

- 3.2** Nach Ansicht des RH wurde die Situation der Abfallwirtschaft des Landes im Abfallwirtschaftsplan in umfassender Weise dargestellt und anhand der so weit wie möglich quantifizierten Ziele bewertet.

Die Anwendung des Prinzips der Freiwilligkeit bei der Umsetzung der Vorgaben bedingt – zur Erreichung gewünschter Zielzustände – in aller Regel einen höheren Zeitaufwand für Überzeugungsarbeit. Im Vergleich zum Prinzip der Anordnung kann jedoch unter Umständen eine höhere Identifikation der Betroffenen mit den verwirklichten Problemlösungen erzielt werden.

Informations- und bewusstseinsbildende Maßnahmen

- 4.1** Die im NÖ AWG 1992 vorgesehenen Aufgaben des Landes im Bereich der Aufklärung über abfallwirtschaftliche Zielsetzungen sowie der informations- und bewusstseinsbildenden Maßnahmen wurden zum Großteil unter Einbeziehung des NÖ Abfallwirtschaftsvereins erfüllt. Ihm gehörten 23 niederösterreichische Abfallwirtschaftsverbände, die Städte St. Pölten, Krems und Klosterneuburg und das Land Niederösterreich an. Der NÖ Abfallwirtschaftsverein wurde vom Land regelmäßig durch die Gewährung von Förderungsmitteln unterstützt.



Aufgaben der Gemeinden und Abfallwirtschaftsverbände

4.2 Der RH erachtete den NÖ Abfallwirtschaftsverein – in Anbetracht des eingeschränkten Instrumentariums des NÖ AWG 1992 – als wichtige Plattform der Vermittlung der Ziele des Landes, einschließlich der Verwaltung der vom Land zu ihrer Verwirklichung zur Verfügung gestellten Förderungsmittel.

5.1 Das NÖ AWG 1992 wies den Gemeinden die Aufgabe zu, für die Erfassung und Behandlung des Siedlungsabfalls zu sorgen sowie die hierfür erforderlichen Einrichtungen zu schaffen und anzubieten. Dazu zählte auch die Entwicklung einer zur Erfüllung dieser Aufgaben geeigneten Organisation. Auf freiwilliger Basis erfolgte die Gründung von 23 – weitgehend bezirksweise gegliederten – Abfallwirtschaftsverbänden, wobei von den 573 niederösterreichischen Gemeinden 549 einem Abfallwirtschaftsverband angehörten.

Hinsichtlich der Homogenität des Leistungsspektrums der Verbände und der umfassenden Integration der Gemeinden des Landes bestand Verbesserungspotenzial.

5.2 Nach Ansicht des RH gehen die Aufgaben der Abfallwirtschaft (Abfallbehandlung nach dem Stand der Technik) im Allgemeinen über die Problemlösungskompetenz kleiner Gemeinden hinaus.

Der RH erachtete die Einbindung aller Gemeinden in bezirksweit wirkende Organisationen, wie sie unter anderem im NÖ Abfallwirtschaftsplan 2004 als Zielsetzung formuliert ist, für sinnvoll. Mangels rechtlicher Möglichkeiten kann dies jedoch lediglich durch Überzeugungsarbeit erreicht werden.

Er empfahl, auf eine weitgehende Integration der Gemeinden in Abfallwirtschaftsverbände hinzuwirken und eine Verbesserung der Homogenität des Leistungsspektrums der Verbände anzustreben.

6.1 In der Studie „Strukturoptimierung der NÖ Abfallwirtschaftsverbände“ aus dem Jahr 2000 wurde unter anderem eine Leistungsvereinheitlichung der Verbände in einem Drei-Stufen-Modell angedacht. Dabei beinhaltete die dritte Leistungsstufe die Übertragung sämtlicher abfallwirtschaftlicher Leistungen der Gemeinde an einen Abfallwirtschaftsverband.

Allgemeines

Die Vereinheitlichung der Leistungsbereiche sollte in weiterer Folge ein Benchmarking (d.h. einen Preis-/Leistungsvergleich zwischen den Abfallwirtschaftsverbänden) ermöglichen und so helfen, Optimierungspotenziale zu identifizieren.

Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung, beauftragte im September 2005 die Durchführung eines Projekts zur Erstellung eines Benchmarkingsystems, das die Erhebung der bestehenden Leistungsspektren der Projektteilnehmer und die Analyse wesentlicher Unterschiede einschließlich der Ermittlung der günstigsten Leistungserbringung zum Gegenstand hatte.

- 6.2** Der RH hielt die Organisationsform des Gemeindeverbandes zur Erfüllung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben grundsätzlich für geeignet. Um den Effekt der Fixkostendegression, der in der Aufgabenerfüllung für größere Gebiete grundsätzlich gegeben ist, zu nützen, empfahl der RH eine weitgehende Aufgabendelegation der Gemeinden an den Abfallwirtschaftsverband. Eine Standardisierung der Leistungen wird diese vergleichbar machen und im Wettbewerb zur Optimierung der Leistungserbringung beitragen.

Ausgaben des Landes für die Abfallwirtschaft

- 7.1** Von 2000 bis 2004 wies das Land folgende Ausgaben für die Abfallwirtschaft aus:

	2000	2001	2002	2003	2004
	in 1.000 EUR*				
Umweltschutz – übrige Ausgaben	1.029	397	106	228	–
Förderungen und Projekte	392	730	456	662	1.115
Studien, Beauftragungen	176	150	170	226	266
Summe	1.597	1.277	732	1.116	1.381

* rundungsbedingte Abweichungen

Im Rahmen der Förderungen und Projekte betrafen die Ausgaben in erster Linie die Errichtung und Ausstattung von Altstoffsammelzentren; die Ausgaben im Bereich Umweltschutz betrafen Strukturverbesserungsmaßnahmen, Verwertungsinitiativen und logistische Unterstützungen. Mit den verbleibenden Beträgen wurden hauptsächlich Studien und Öffentlichkeitsarbeit finanziert.



Zur Unterstützung der Erreichung der im NÖ AWG 1992 vorgegebenen Ziele und Grundsätze wurden Förderungen nach – von der Niederösterreichischen Landesregierung genehmigten – Richtlinien gewährt. Gegebenenfalls waren auch die Leitlinien zur Errichtung von Altstoffsammelzentren Bestandteile der Förderungsstrategie. Zur Zeit der Gebärungsüberprüfung konzipierte die Abteilung Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung einen Punktekatalog, nach welchem die Förderungswürdigkeit eines Projekts künftig anhand vorweg festgelegter und gewichteter Kriterien bewertet werden soll.

Das Förderungsinstrumentarium wurde dynamisch gehandhabt, den sich verändernden abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst und weiterentwickelt. Eine regelmäßige Evaluierung der gewährten Förderungen war seitens des Landes nicht vorgesehen.

- 7.2 Der RH empfahl, den Fördermitteleinsatz hinsichtlich seiner Effektivität regelmäßig anhand geeigneter Parameter zu evaluieren.
- 7.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung sei in den an Gemeinden und Abfallwirtschaftsverbände zur Erstellung des Abfallwirtschaftsberichts 2005 übersandten Fragebögen ein detaillierter Fragenkatalog zu den Altstoffsammelzentren aufgenommen worden. Damit sollte unter anderem die Datengrundlage für eine Evaluierung der Förderung im Bereich der Altstoffsammelzentren geschaffen werden.*

Abfallaufkommen

- 8.1 Die in den jährlichen Abfallwirtschaftsberichten des Landes veröffentlichten Daten aus der kommunalen Sammlung betrafen die Abfallmengen aus Haushalten und haushaltsähnlichen Anfallstellen. Die Abfallmengen aus Gewerbe und Industrie sowie in der Kategorie Bodenaushub und Baurestmassen waren nicht bekannt.

Abfallaufkommen in Niederösterreich, kommunale Sammlung*

	2000	2001	2002	2003	2004
	in t				
Rest- und Sperrmüll	257.404	257.156	290.368	265.057	270.220
Biogene Abfälle	114.075	119.471	124.677	124.274	130.685
Altstoffe	205.617	221.358	231.945	232.884	229.462
Problemstoffe	6.376	8.198	9.325	9.493	10.042
Gesamtaufkommen *	583.472	606.183	656.315	631.708	640.409
	in kg				
kg/Einwohner	382,1	401,9	486,7	418,1	419,3

* gerundete Mengenangaben

Allgemeines

Im Jahr 2004 fielen in Niederösterreich insgesamt 640.409 Tonnen Abfälle aus der kommunalen Sammlung einschließlich miterfasster betrieblicher Abfälle an. Die Altstoffmengen überstiegen seit dem Jahr 2000 jene des Restmülls, die verwertbaren Anteile blieben im Überprüfungszeitraum mit durchschnittlich 57 % der gesamten Abfallmenge konstant.

- 8.2** Die in Niederösterreich zu verzeichnende Entwicklung des Aufkommens an Abfällen aus Haushalten und ähnlichen Anfallstellen entsprach dem gesamtösterreichischen Trend. Ein weiterer Anstieg ist, abhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung und den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, zu erwarten.

Die vom Land regelmäßig durchgeführten Meinungsumfragen ließen ein hohes Problembewusstsein hinsichtlich der Mülltrennung erkennen. Trotz dessen Verankerung war nach den Ergebnissen der spezifischen Restmüllanalysen ein diesbezügliches Verbesserungspotenzial bei den städtischen Abfallwirtschaftsverbänden erkennbar. Der RH regte an, die abfallwirtschaftliche Informationspolitik verstärkt auch in diese Richtung zu lenken.

- 8.3** *Laut Stellungnahme der Landesregierung würden die Themenfelder „Städtischer Bereich“ und „Biogene Abfälle im Restmüll“ ein Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit der nächsten Jahre sein.*

Abfallbehandlung

Restmüllbehandlung

Thermische Abfallbehandlungsanlage

- 9.1** Bereits im Jahr 1994 beauftragte der Niederösterreichische Landtag die Landesregierung, Maßnahmen für eine künftige Abfallvorbehandlung zu setzen. Im Zuge der Untersuchungen wurde die thermische Behandlung des gesamten Restmülls als ökologisch und ökonomisch beste Lösung ausgewiesen und Zwentendorf als bestgeeigneter Standort gewählt.

Im Jahr 2001 wurde mit dem Bau der Anlage begonnen; mit Jänner 2004 konnte der Regelbetrieb aufgenommen werden. Das Investitionsvolumen betrug etwa 145 Mill. EUR.

Bereits vor Baubeginn wurde die Anlieferung von Rest- und Sperrmüll durch 20 niederösterreichische Abfallwirtschaftsverbände, durch die Stadt Krems und durch einen privaten Großkunden vertraglich fixiert. Damit wurde eine entsprechende Auslastung der Anlagenkapazität von etwa 300.000 t/Jahr garantiert.



Im ersten Betriebsjahr (2004) wurden 190.000 t Rest- und Sperrmüll von 76 % der niederösterreichischen Gemeinden in einem hochwertigen Verfahren behandelt. Die Anlage arbeitet im Energieverbund mit dem benachbarten Kohle- und Gaskraftwerk in Dürnrohr, wodurch dort fossile Brennstoffe im Umfang von etwa 50.000 t Kohle und 10 Mill. m³ Erdgas jährlich eingespart werden können.

Mangels entsprechenden Wärmebedarfs am Standort der Anlage und des hierdurch bedingten Entfalls einer nennenswerten Nutzung der Abwärme, beträgt der für die Müllverbrennungsanlage errechnete Gesamtwirkungsgrad lediglich 29 %. Nach Aussage der Geschäftsleitung der thermischen Abfallverwertungsanlage sei im Zuge der geplanten orts-nahen Ansiedlung von Betrieben künftig mit erheblichem Bedarf an Prozesswärme zu rechnen. Dieser könnte durch die Auskoppelung von Dampf aus dem Kraftwerk gedeckt werden, was zu einer Verbesserung des Gesamtwirkungsgrads führen würde.

- 9.2 Der RH anerkannte die Verwirklichung des Entsorgungskonzepts auf vertraglicher Basis. Dies ermöglichte einem Großteil der Gemeinden des Landes ab Jänner 2004 die Abfallbehandlung nach einem hochwertigen Verfahren. Er empfahl, die Möglichkeiten, weitere Gemeinden und Abfallwirtschaftsverbände auf freiwilliger Basis in dieses System einzubeziehen, zu nutzen.

Die Standortwahl der Müllverbrennungsanlage ermöglichte die Ausschöpfung erheblicher Synergien, die sich aus der gemeinsamen Verwendung der Infrastruktur und von Anlagenteilen des bestehenden Kraftwerks Dürnrohr ergaben.

- 9.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung bestehe stets Interesse, neuen Mitgliedern den Abfalltransport mit der Bahn bzw. die Abfallentsorgung in der Müllverbrennungsanlage in Dürnrohr zu ermöglichen. Sie verwies darauf, dass im Jahr 2005 eine Einbindung der Stadt St. Pölten hinsichtlich der Sperrmüllbehandlung erreicht worden sei.*

Mechanisch–biologische Anlagen

- 10.1** Neben der zentralen Müllverbrennungsanlage bestanden in Niederösterreich fünf mechanisch–biologische Anlagen, für die teilweise erheblicher technischer Anpassungsbedarf bestand. Die relativ niedrigen Durchsatzleistungen lagen zwischen 24.000 t/Jahr und 45.000 t/Jahr, was tendenziell zu hohen Behandlungskosten je Tonne Abfall führte.
- 10.2** Der RH wies darauf hin, dass sich nach Kostenschätzungen auf Basis von Ausschreibungsergebnissen die spezifischen Investitionskosten für mechanisch–biologische Anlagen bei Kapazitäten von 35.000 t/Jahr bzw. 100.000 t/Jahr von 100 % auf 64 % vermindern; die spezifischen Betriebskosten vermindern sich von 100 % auf 72 %. Nach Ansicht des RH ist von einem wirtschaftlichen Betrieb einer mechanisch–biologischen Anlage erst ab einer Kapazität von etwa 80.000 t/Jahr auszugehen.

Bei künftigen Anlagenneuplanungen bzw. –sanierungen sollte daher unter Berücksichtigung der Einzugsgebiete die Erreichung entsprechender Anlagengrößen im Auge behalten werden.

- 10.3** *Die Landesregierung wies darauf hin, dass mangels der Möglichkeit, Anlagenstandorte im Verordnungsweg festlegen zu können, der Einfluss des Landes auf die Wirtschaftlichkeit der Anlagen gering sei.*

Mechanisch–biologische Anlage St. Pölten

- 11.1** Im Mai 2004 nahm die von der Stadtgemeinde St. Pölten errichtete mechanisch–biologische Anlage mit einer Kapazität von 42.000 t/Jahr den Probetrieb auf. Sie verarbeitete den Rest- und Sperrmüll der Stadtgemeinde St. Pölten und des Abfallwirtschaftsverbandes Lilienfeld. Zur Einhaltung des im Anlagenbewilligungsbescheid vom März 2002 festgelegten Luft-Emissionsgrenzwertes für Geruch wird die Abluft über einen Staub- und Biofilter geleitet.

Nach einer gutachterlichen Gesamtbeurteilung der Deponiefraktion, die sowohl in Bezug auf den Brennwert als auch auf die Stabilitätsparameter den Kriterien der Deponieverordnung entsprach, wurde das Material erstmals im Dezember 2004 auf der Massenabfalldeponie der Stadtgemeinde St. Pölten „Am Ziegelofen“ abgelagert.



- 11.2** Der Anlagenbewilligungsbescheid verwies zwar auf die kurz zuvor veröffentlichte Richtlinie des BMLFUW für die mechanisch-biologische Behandlung von Abfällen, deren Standards z.B. in Bezug auf die Abluftreinigung fanden aber keinen Niederschlag in den Bescheidaufgaben.

Der RH empfahl, den Stand der Technik der Anlage und damit ein vergleichbares Umweltschutzniveau durch eine Anpassung der Bescheidaufgaben seitens der Behörde herzustellen, die aufgrund ihrer Durchsatzleistung eine IPPC-Behandlungsanlage* darstellte.

* IPPC (integrated pollution prevention and control; eine aus dem Titel der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung abgeleitete Abkürzung); Behandlungsanlagen sind mittelgroße Anlagen, in denen Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können, durchgeführt werden. Nähere Details enthält Anhang 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002.

Behandlungsanlage Grüne Tonne Neunkirchen

- 12.1** Der Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen betrieb seit dem Jahr 1986 ein als „Grüne Tonne“ bezeichnetes Sondersystem. Dabei wurden bereits in den Haushalten Trocken- und Nassmüll getrennt gesammelt und zur Behandlungsanlage Breitenau verbracht. Die aus dem Nassmüll gewonnene Kompostrohfraktion wurde im Freien in einer natürlich belüfteten Mietenrotte biologisch behandelt und konnte danach als Rekultivierungssubstrat verwertet oder deponiert werden.

Aus Sicht des Betreibers war die Erfassung des Nassmülls in den Haushalten einer getrennten Erfassung biogener Abfälle gleichzusetzen. Demgemäß stellte die Anlage zur Behandlung des Nassmülls eine Kompostierungsanlage dar. Die Behörde folgte dieser Ansicht insofern, als die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen als Gewerbebehörde im Oktober 2002 ein Verfahren zur Anpassung der Anlage an den Stand der Technik gemäß Kompostverordnung (BGBl. II Nr. 292/2001) durchführte.

Mit der Nassmüllfraktion, die den Input in die biologische Behandlungslinie darstellte, wurden auch Abfälle erfasst, die über den in den Anwendungsbereich von Kompostierungsanlagen fallenden Abfallkatalog hinausgingen (Asche, Steinwolle, Schleifpapier, Kehricht, Staubsaugerbeutel, beschichtetes Käse-, Wurst- und Fettpapier, Hygienewaren).

12.2 Nach Ansicht des RH stellte die Anlage in Breitenau keine Kompostierungsanlage zur ausschließlichen stofflichen Verwertung nicht gefährlicher Abfälle im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 dar. Der Anlageninput ging über die in der Kompostverordnung genannten Materialien hinaus. Das Recycling- und Kompostwerk Breitenau unterlag daher der Bewilligungspflicht nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002.

Weiters war die Anlage aufgrund der behandelten Abfälle als mechanisch-biologische Anlage zu qualifizieren. Der RH empfahl daher, die Anlage an den Stand der Technik, wie er in der Richtlinie für die mechanisch-biologische Behandlung von Abfällen enthalten war, anzupassen und damit ein vergleichbares Umweltschutzniveau herzustellen.

12.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung werde ein Verfahren zur Anpassung an den Stand der Technik durchgeführt werden.*

13.1 Für die Jahre 1998 und 1999 lagen aussagekräftige Massebilanzen vor, wonach 24 % des erzeugten Komposts verwertet und 76 % vor allem auf der Deponie Steinthal entsorgt worden waren. Im Jahr 2001 lag der verwertete Kompostanteil bei 40 % und der deponierte Anteil bei 60 %.

Der organische Kohlenstoffgehalt von Kompost überschreitet in der Regel den Grenzwert von 5 %, so dass seit 1. Jänner 2004 eine Deponierung grundsätzlich nicht zulässig ist. Allerdings dürfen Abfälle aus der mechanisch-biologischen Behandlung unter Einhaltung einer Heizwertobergrenze und bestimmter Stabilitätsparameter abgelagert werden. Der Output der Anlage in Breitenau erfüllte diese Bedingungen.

13.2 Nach Ansicht des RH war die Deponierung des Outputs der Anlage in Breitenau nur zulässig, wenn diese als mechanisch-biologische Anlage im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 anzusehen war; dies setzte eine entsprechende Bewilligung voraus. Nur für diesen Fall war die zitierte Ausnahmeregelung hinsichtlich des organischen Gesamtkohlenstoffgehalts anwendbar.



- 14.1** Gemäß Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle (BGBl. Nr. 68/1992) sind biogene Materialien, sofern sie nicht im unmittelbaren Bereich des Haushalts verwertet werden, für eine getrennte Sammlung bereitzustellen. Die Erfassung dieser Abfälle fiel im konkreten Fall in den Verantwortungsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen.

Das System Grüne Tonne sah die Erfassung einer Nassmüllfraktion vor, die nicht nur biogene Materialien gemäß obiger Verordnung enthielt.

- 14.2** Nach Ansicht des RH erfüllte die Erfassung der Nassmüllfraktion die Anforderungen der getrennten Sammlung biogener Abfälle nicht. Der zulässige Input in die Nassmülltonne ging deutlich über die in der diesbezüglichen Verordnung genannten Materialien hinaus.

- 14.3** *Laut Stellungnahme der Landesregierung würde auf die Einhaltung der Bestimmungen betreffend die Sammlung biogener Abfälle hingewirkt werden.*

Das BMLFUW schloss sich der Rechtsauffassung des RH an und teilte mit, dass es sich als Aufsichtsbehörde über die weitere Vorgangsweise des Landes berichten lassen werde.

Müllkompostieranlage Fischamend

- 15.1** Eine auf Grundlage einer Bewilligung aus dem Jahr 1995 betriebene Müllkompostieranlage mit einer Jahreskapazität von 18.000 t diente einem privaten Unternehmen zur Vorbehandlung der in seine zeitgleich genehmigte Deponie einzubringenden Abfälle. Laut den Berichten des abfallrechtlichen Aufsichtsorgans war die Anlage von 1996 bis 2002 nur fallweise zur Durchführung von Optimierungsversuchen in Betrieb.

Im Jahr 2003 errichtete das private Unternehmen eine zusätzliche Abfallsortier- und Aufbereitungsanlage zur Verarbeitung von jährlich 20.000 t Gewerbeabfällen und 7.000 t Baustellenabfällen; die Schwerfraktion wurde vor der Deponierung in der bestehenden Anlage biologisch behandelt. Neben Gewerbebetrieben lieferten die Stadtgemeinde Mödling und die Gemeinde Fischamend ihren Hausmüll und ihre hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle zur Anlage.

15.2 Der RH empfahl, den im Jahr 1995 errichteten Anlagenteil im Hinblick auf die Vorgaben der Richtlinie für die mechanisch-biologische Behandlung von Abfällen vom März 2002 zu überprüfen und erforderlichenfalls an den Stand der Technik heranzuführen.

15.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung wolle sie eine Überprüfung der Anpassungsnotwendigkeit vornehmen.*

16.1 Das im Jahr 2004 mechanisch-biologisch behandelte und anschließend deponierte Material wurde einer Gesamtbeurteilung gemäß Deponieverordnung unterzogen. Dabei lagen die Proben erst nach einer, im Labor vorgenommenen Absiebung unter dem Grenzwert für den Heizwert; hinsichtlich der übrigen Parameter vermutete der Gutachter deren Einhaltung.

16.2 Da nach der biologischen Behandlung – im Gegensatz zur Aufbereitung der Proben – keine weiteren Verfahrensschritte vor der endgültigen Ablagerung erfolgten, waren hinsichtlich des Heizwertes die Analysewerte des ungesiebten Materials relevant. Das Material entsprach daher nicht dem Heizwertkriterium der Deponieverordnung und hätte ab 1. Jänner 2004 nicht mehr deponiert werden dürfen.

Weiters war der RH der Ansicht, dass die Einhaltung der Stabilitätsparameter durch labormäßige Ermittlung nachgewiesen werden sollte. Die Güte der biologischen Behandlung und die Ablagerungsfähigkeit des Materials auf einer Massenabfalldeponie wären zu verifizieren.

16.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung wolle sie dem aufgezeigten Problem der Zulässigkeit der Deponierung des Materials nachgehen.*

Restmüllbehandlung Stockerau

17.1 Im Mai 2003 erhielt ein privates Unternehmen, das am Standort bereits eine Sperrmüllsortierung betrieb, eine bis Mai 2004 befristete Bewilligung für den Versuchsbetrieb einer mechanischen Abfallaufbereitungsanlage zur Behandlung von 25.000 t/Jahr nicht gefährlicher Abfälle.

Der Verbleib der nach In-Kraft-Treten des Ablagerungsverbots gemäß Deponieverordnung nicht mehr deponiefähigen Reststoffe blieb, trotz entsprechender Hinweise der Amtssachverständigen, im Bewilligungsverfahren ungeklärt.

Unter Hinweis auf Verzögerungen bei der in Aussicht genommenen Anlagenerweiterung beantragte die Betreiberin zunächst eine Verlängerung des Probetriebs um sechs Monate bis November 2004 und schließlich dessen unbefristete Fortführung bis zur Genehmigung des Erweiterungsprojekts. Die Anlage wurde fortbetrieben, Rest- und Sperrmüll der Gemeinden Korneuburg, Stockerau, Gänserndorf, Gablitz, Klosterneuburg und Purkersdorf wurden zur Abfallaufbereitung übernommen.

Erst im September 2005 wurde über die Verlängerungsansuchen bescheidmäßig abgesprochen. Der Probetrieb wurde rückwirkend bis 31. Mai 2005 genehmigt, darüber hinausgehend aber unter Hinweis auf eine maximal zulässige Versuchsbetriebsdauer von zwei Jahren untersagt.

In der Zeit von Mai 2004 bis Mai 2005 wurde die Anlage somit unter zunächst unklaren rechtlichen Bedingungen betrieben; von Juni 2005 bis zur Bescheiderlassung im September 2005 erfolgte der Betrieb letztlich ohne Konsens.

- 17.2** Nach Ansicht des RH hätten die Hinweise der Amtssachverständigen auf den nach In-Kraft-Treten des Ablagerungsverbots gemäß Depo-nieverordnung ungeklärten Verbleib der nicht verwertbaren Reststoffe im Verfahren geprüft werden müssen.

Weiters war durch die erhebliche Verzögerung bei der Erledigung der Verlängerungsansuchen sowohl für die Betreiberin als auch für die zur Anlage entsorgenden Gemeinden ein rechtlich unklarer Zustand entstanden, der letztendlich zu einem konsenslosen Betrieb der Anlage führte.

Der RH empfahl, jedenfalls die Einhaltung der nunmehr verfügten Einstellung des Probetriebs zu überwachen.

- 18.1** Die Behörde stellte bei Überprüfungsverhandlungen im Jahr 2004 konsenswidrige Abfallagerungen auf unbefestigten Freiflächen im Ausmaß von 70.000 m³ fest. Sie forderte daraufhin die Betreiberin im September 2004 auf, diese Ablagerungen unter Setzung gestaffelter Fristen in drei Etappen zu räumen. Nach Abweisung eines Fristerstreckungsgesuchs wurde die Betreiberin im März 2005 mit Bescheid beauftragt, die Ablagerungen zu entfernen.

Im September 2005 wurde im Zuge einer Überprüfungsverhandlung von der Abteilung Umweltrecht des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung festgestellt, dass von den konsenslosen Ablagerungen ca. 1.000 m³ entfernt, aber geschätzte 43.000 m³ bis 49.000 m³ Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle neuerlich angeliefert und auf Freiflächen gelagert worden waren.

Daraufhin wurde die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg ersucht, im Wege eines Vollstreckungsverfahrens die Entfernung jener Ablagerungsgruppen (48.000 m³) ersatzweise vorzunehmen, deren Räumungsfrist bereits verstrichen war.

- 18.2** Der RH empfahl, die Betreiberin auch mit der Räumung der im September 2005 festgestellten, neuerlichen Ablagerungen umgehend zu beauftragen und die Einhaltung der gesetzten Fristen zeitnah zu überwachen.

Nach überschlägiger Berechnung des RH war für die im Zuge der Ersatzvornahme zu räumenden Abfälle mit Kosten in Höhe von 3 Mill. EUR zu rechnen. Bei Räumung der gesamten konsenswidrigen Ablagerungen (bis zu 118.000 m³) ergab die Berechnung Gesamtkosten von bis zu 7,34 Mill. EUR.

Mit den Kosten der Ersatzvornahme war in erster Linie der zur Erbringung der Leistung Verpflichtete, d.h. im konkreten Fall die private Betreiberin, beschwert. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Forderung trägt der Bund den Aufwand für die Ersatzvornahme.

Nach Auffassung des RH kann der Betrieb von Behandlungsanlagen ein beträchtliches Haftungspotenzial für den Bund in sich bergen. Der RH empfahl dem BMLFUW, die Einführung von Sicherstellungen gemäß dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 im Verordnungsweg auch für Behandlungsanlagen unter anderem in Abhängigkeit von der Durchsatzleistung und von den behandelten Abfallarten zu erwägen.

- 18.3** *Laut Stellungnahme der Landesregierung wolle sie die empfohlenen Maßnahmen durchführen. Sie verwies darauf, dass durch die Einführung von Sicherstellungen auch für Behandlungsanlagen Probleme im Vorfeld verhindert werden könnten und nicht mit erheblichem Verwaltungsaufwand korrigiert werden müssten.*

Altstoffsammel-
zentren

- 19.1** Altstoffsammelzentren dienen der Erfassung von Abfallarten, deren Sammlung im Holsystem oder über Altstoffsammelinseln nicht wirtschaftlich oder zweckmäßig ist.

Ein Ziel des Abfallwirtschaftskonzepts 2000 war, ein flächendeckendes Angebot von Altstoffsammelzentren im gesamten Landesgebiet zu schaffen. Eine operationale Definition des Ziels wurde nicht vorgenommen, lediglich eine Untergrenze für die Zahl der Einwohner im Einzugsgebiet eines Altstoffsammelzentrums war als Förderungsvoraussetzung festgelegt.

Die Initiative zur Errichtung der Altstoffsammelzentren ging von den Abfallwirtschaftsverbänden bzw. Gemeinden aus. Mit der Abteilung Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung abgestimmte Konzepte über Größe, Anzahl oder Einrichtung der Altstoffsammelzentren im jeweiligen Einzugsbereich wurden im Zuge der Förderungsabwicklung nicht gefordert. Laut NÖ Abfallwirtschaftsplan 2004 waren 401 Altstoffsammelzentren in Betrieb und 15 weitere befanden sich in Planung oder in Bau.

- 19.2** Die Bemühungen des Landes, ein entsprechendes Angebot von Altstoffsammelzentren zu schaffen, fand Ausdruck in der Zahl der bestehenden Einrichtungen und der aufgewendeten Förderungsmittel. Nach Ansicht des RH wäre die Erarbeitung eines Konzepts hinsichtlich Erreichbarkeit, Ausstattung und Größe der Altstoffsammelzentren für ein Einzugsgebiet zur Systemoptimierung erforderlich.

Mangels entsprechender gesetzlicher Regelungen erachtete der RH den gezielten Einsatz von Förderungsmitteln als wesentliches steuerndes Instrument der Abfallwirtschaft. Klar formulierte Förderungsrichtlinien sollten auf die Dichte, die regionalen Abstimmungen des Bedarfs und die Umsetzung der Qualitätsstandards bei den Altstoffsammelzentren hinwirken.

- 19.3** *Laut Mitteilung der Landesregierung erachte sie die Erstellung des vom RH vorgeschlagenen Konzepts als zu aufwendig.*

Abfallbehandlung

- 20.1** Der geringe Einfluss des Landes auf die Situierung, Dichte und Ausgestaltung des Angebots der Altstoffsammelzentren zeigte sich besonders deutlich im Bezirk Waidhofen an der Thaya, in dem kein einziges Altstoffsammelzentrum bestand oder auch in unterversorgten Teilbereichen der Region NÖ–West.

Die Unterversorgung bedingte, dass beispielsweise im Bereich des Abfallwirtschaftsverbandes Waidhofen an der Thaya keinerlei Übernahme von Bauschutt oder Altholz erfolgte. Auch die Möglichkeit zur Umstellung der Sperrmüllsammlung vom Hol- auf das Bringsystem wird ohne Altstoffsammelzentren erschwert.

- 20.2** Der RH empfahl, vor allem in unzureichend versorgten Gebieten die Errichtung von Altstoffsammelzentren zu initiieren.

- 20.3** *Die Landesregierung verwies auf ein in der Testphase befindliches System einer Punktbewertung, das Gemeinden ohne Altstoffsammelzentrum verstärkt fördern würde.*

Biomüllsammlung

- 21.1** Im Jahr 2004 wurden in Niederösterreich 130.685 t biogene Abfälle gesammelt; dies entsprach einer spezifischen Sammelmenge von 85,7 kg/Einwohner und Jahr. Rund 40 % der niederösterreichischen Haushalte nahmen an der getrennten Biomüllsammlung teil, wobei die Anschlussgrade im Bereich der Abfallwirtschaftsverbände zwischen 4 % und 76 % lagen. Die seitens des Landes in regelmäßigen Abständen durchgeführte Restmüllanalyse zeigte, dass der Restmüll in städtischen Bereichen wesentlich höhere Anteile an biogenen Abfällen aufwies als in weniger dicht besiedelten Gebieten.

Für die Entsorgung einer 120 l Biotonne waren im Jahr 2005 jährlich zwischen 23 EUR und 86 EUR zu bezahlen, was einem Kostendeckungsgrad zwischen 37 % und 100 % entsprach.

Zwischen der Gebührenhöhe für die Biotonne und dem Anschlussgrad an die getrennte Biomüllsammlung bestand ein statistisch belegbarer, negativer Zusammenhang.



- 21.2** Nach Ansicht des RH ist die getrennte Erfassung, Behandlung und Verwertung biogener Abfallstoffe aus ökonomischen und ökologischen Gründen einer Behandlung und Entsorgung gemeinsam mit dem Restmüll vorzuziehen. Daher sollte die Gebührengestaltung die getrennte Biomüllsammlung und -behandlung unterstützen. Eine Priorisierung der Kostendeckung wäre nach Ansicht des RH in diesem Falle aus ökologischen Gründen wenig zielführend.
- 22.1** Die NÖ-Linie der dezentralen Kompostierung sah die Eigenkompostierung als prioritär an; die Bioabfallsammlung sollte lediglich als Ergänzung dienen. Der landwirtschaftlichen Kompostierung und dezentralen Kleinanlagen wurde gegenüber regionalen Anlagen der Vorzug gegeben.
- 22.2** Der RH teilte die Ansicht des Landes, insbesondere weil die Forcierung der Eigenkompostierung eine Minimierung von Transportwegen ermöglichte. Ein geringer Anschlussgrad an die getrennte Biomüllsammlung bedeutete jedoch nicht zwingend einen hohen Grad an Eigenkompostierung. Der RH empfahl daher, durch gezielte Information die Fehlwürfe kompostierbaren Materials im Restmüll zu verringern.
- 22.3** *Laut Mitteilung der Landesregierung würden die Themenfelder „Städtischer Bereich“ und „Biogene Abfälle im Restmüll“ ein Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit der nächsten Jahre sein.*

Sperrmüllsammlung

- 23.1** Das NÖ AWG 1992 verpflichtete die Gemeinden, zweimal jährlich – bei Bestehen eines Bringsystems einmal jährlich – den Sperrmüll im Holsystem zu erfassen.

Nach den Ergebnissen einer Studie aus dem Jahr 1999 wies die Straßensammlung (Holsystem) eine Reihe von Nachteilen auf, wobei beispielsweise die Störung des Ortsbildes und die Verunreinigung öffentlichen Grundes, der Mülltourismus, der Missbrauch der Sammlung durch ortsfremde Personen, die Entsorgung von Problemstoffen und Restmüll sowie die begrenzte Möglichkeit zur Trennung von Stoffgruppen angeführt waren.

Zur Abwendung dieser Unzukömmlichkeiten empfahl der Gutachter die Durchführung der Sperrmüllsammlung im Bringsystem, wobei die Abfälle bei den Altstoffsammelzentren bzw. auf definierten Sammelplätzen unter Aufsicht abgegeben werden können. Der Landesgesetzgeber folgte den Vorschlägen des Gutachters und nahm im Zuge der Novelle 2005 zum NÖ AWG 1992 entsprechende Bestimmungen in das Gesetz auf. Die bisher vorgesehene Erfassung des Sperrmülls im Holsystem blieb als Möglichkeit uneingeschränkt bestehen.

- 23.2** Der RH erachtete die getroffenen Regelungen als geeignet, zu einer Optimierung der Sperrmüllsammlung beizutragen. Sie unterstützten auch die Bedeutung der Altstoffsammelzentren als unverzichtbare Einrichtungen der Abfallwirtschaft.

Allerdings hielt der RH fest, dass die Möglichkeit zur zeitlich unbegrenzten Beibehaltung des Holsystems die Verwirklichung der als positiv erkannten Systemänderungen beeinträchtigen konnte.

Leichtverpackungs- sammlung

- 24.1** Mit der ab 1. Jänner 2004 für weite Teile des Landes eingerichteten thermischen Behandlung des Restmülls wurde die Möglichkeit eröffnet, die getrennte Sammlung der Verpackungsabfälle aus Kunst- und Verbundstoffen dahingehend zu modifizieren, dass nur noch gut stofflich verwertbare Verpackungsarten getrennt gesammelt und die übrigen Verpackungen zusammen mit dem Restmüll thermisch verwertet werden.

Diese Variante wurde in einer Studie untersucht und ein erhebliches gesamtwirtschaftliches Einsparungspotenzial von 0,5 EUR/kg bis 0,6 EUR/kg Leichtverpackung festgestellt. Dies würde etwa die Halbierung der bisher anfallenden Kosten bedeuten.

Abhängig vom Grad der Erfassung von Leichtverpackungen in der Restmüllsammlung wurden für Niederösterreich Kosteneinsparungen zwischen 2,5 Mill. EUR/Jahr und 9 Mill. EUR/Jahr ermittelt.

Nach Verhandlung des Kostenausgleichs für die in den Restmüll umgeleiteten Mengen der Leichtverpackungen mit der ARGEV Verpackungsverwertungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (ARGEV) stellten im Laufe des Jahres 2004 zwölf Abfallwirtschaftsverbände bzw. Städte die Sammlung um.



Als Ziel wurde im NÖ Abfallwirtschaftsverein festgehalten, dass nach Abschluss der noch erforderlichen Nachverhandlungen mit der ARGEV bis Ende 2006 die Umstellung für alle Vereinsmitglieder abgeschlossen sein sollte.

- 24.2** Der RH anerkannte die Bestrebungen einer flächendeckenden Umstellung der Leichtverpackungssammlung auf stofflich gut verwertbare Fraktionen. Er verwies auf das erzielbare Kosteneinsparungsvolumen bei gleichzeitiger Verbesserung ökologischer Faktoren, wie z.B. die Verbesserung der Qualität der getrennt gesammelten Fraktion.

Wesentlich für die Unterstützung der Umstellung erschien die Bereitschaft der Weitergabe erzielter Einsparungen durch die ARGEV infolge der Gewährung eines angemessenen Kostenausgleichs für die in den Restmüll umgeleiteten Leichtverpackungen. Den Gemeinden und insbesondere den Gebührenzahlern sollten aus der Systemumstellung keine Mehrkosten entstehen.

Eine individuell angepasste Abgeltung der in den einzelnen Gemeinden durch die Mitsammlung des Restmülls entstehenden unterschiedlich hohen, zusätzlichen Kosten ließe sich durch ein über die Abfallwirtschaftsverbände laufendes Verrechnungsmodell berücksichtigen.

Betriebliche Abfälle

- 25.1** Die Erfassung und Behandlung betrieblicher Abfälle war nach den Regelungen des NÖ AWG 1992 Aufgabe des Betriebsinhabers. Unter betrieblichen Abfällen waren in diesem Zusammenhang nicht gefährliche Abfälle aus Betrieben, Anstalten und sonstigen Einrichtungen zu verstehen, die in ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung – nicht jedoch hinsichtlich des Mengenanfalls – den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich waren.

Anlässlich der Ausarbeitung der Novelle 2005 zum NÖ AWG 1992 präsentierte der NÖ Abfallwirtschaftsverein im Juni 2004 einen Forderungskatalog, der die verpflichtende Erfassung dieser Abfälle im Wege der Systemabfuhr vorsah.

Im Oktober 2004 wurde seitens des für den Umweltbereich zuständigen Landesrates auf das Scheitern der Versuche zu einer diesbezüglichen Problemlösung hingewiesen. Eine auf Beamtenebene vorgeschlagene detaillierte Untersuchung der Problemlage im Wege einer Studie unterblieb.

Abfallbehandlung

Der Tendenz, die Abfallentsorgung im betrieblichen Bereich außerhalb der kommunalen Systeme zu organisieren, stand die dokumentierte Teilnahme der Betriebe an der in der Regel gebührenfrei angebotenen Sperrmüllsammlung (Holsystem) gegenüber.

- 25.2** Nach Ansicht des RH würde die im Land Niederösterreich zum überwiegenden Teil gegebene hohe Qualität der Abfallbehandlung, kombiniert mit einem optimierten, auf die Bahn ausgerichteten Transportsystem, eine weitestgehende Einbeziehung der Siedlungsabfälle – auch aus Betrieben, unabhängig vom Mengenanfall – in das Entsorgungssystem aus ökologischer und ökonomischer Sicht rechtfertigen.

Die seitens der Abfallwirtschaftsverbände aufgezeigten Problemfelder hätten einer entsprechenden Quantifizierung im Rahmen einer Studie bedurft, deren Durchführung seitens der Verwaltung angeregt worden war.

- 25.3** Die Landesregierung verwies auf den Umstand, dass die Inanspruchnahme der Sperrmüllsammlung für betriebliche Abfälle unzulässig sei.

Deponien

Einhaltung des Ablagerungsverbots

- 26.1** In Niederösterreich war die Aufsicht über die Deponien im Wesentlichen den bestellten Deponieaufsichtsorganen übertragen. Die deponietechnischen Amtssachverständigen der Abteilung Wasserwirtschaft des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung begutachteten die Berichte der Aufsichtsorgane (Deponieaufsichtsberichte) und erarbeiteten erforderlichenfalls Vorschläge zur Beseitigung aufgetretener Missstände.

Die Deponieaufsichtsorgane wurden auf Initiative des (Bundes-) Länderarbeitskreises Abfallwirtschaft aufgefordert, im 1. Quartal 2004 die Einhaltung des Ablagerungsverbots der Deponieverordnung sowie der Bestimmungen der Deponieeingangskontrolle verstärkt zu prüfen und diesbezüglich Bericht zu legen. Das BMLFUW wurde im Mai 2005 darüber informiert, dass die Sonderberichte in Niederösterreich keine Hinweise auf Unzukömmlichkeiten hinsichtlich des Untersuchungsgegenstands enthielten.

- 26.2** Bei Durchsicht der Deponieaufsichtsberichte stellte der RH fest, dass die darin getroffenen und detailliert erörterten Feststellungen auf Verstöße gegen das Ablagerungsverbot hinwiesen.



- 26.3** *Das BMLFUW teilte mit, dass es den Hinweisen auf Unzukömmlichkeiten der Einhaltung des Ablagerungsverbots nachgehen werde.*

Deponie Heideansiedlung in Wiener Neustadt

- 27.1** Auf dieser Deponie wurden im Jahr 2004 neben mechanisch-biologisch vorbehandeltem Restmüll und mineralischen Abfällen weiterhin Rechengut sowie Stoff- und Gewebeemballagen abgelagert; sie waren im ursprünglichen Konsens als zulässiger Deponieinput enthalten. Ein entsprechender Hinweis auf die mit Beginn des Jahres 2004 geänderte Rechtslage, die bestimmte Stoffe von der Ablagerung ohne Vorbehandlung ausschließt, war im Deponieaufsichtsbericht nicht enthalten.
- 27.2** Bei Rechengut und Textilmaterialien konnte davon ausgegangen werden, dass der organische Kohlenstoffgehalt bei über 5 % lag und daher das Ablagerungsverbot der Deponieverordnung ungeachtet bestehender Bewilligungsbescheide galt.

Aufgrund der Mengenbilanzen der Deponie war davon auszugehen, dass unzulässige Abfälle nur in untergeordnetem Ausmaß abgelagert wurden. Der RH empfahl aber dennoch, die Einhaltung des Ablagerungsverbots für Abfälle durchgängig zu beobachten und das diesbezügliche Problembewusstsein der Deponieaufsichtsorgane zu erhöhen.

- 27.3** *Laut Stellungnahme der Landesregierung sei die ausgewiesene Ablagerung von Rechengut sowie Stoff- und Gewebeemballagen auf eine fehlerhafte Datenaufzeichnung zurückzuführen.*

Deponie Arbesthal

- 28.1** Auf dieser betrieblich genutzten Deponie wurden im Jahr 2004 unter anderem Aktivkohle und Bitumenkoks abgelagert. Nach Meinung des Gutachters trafen auf diese Produktionsrückstände die Ausnahmebestimmungen zum Ablagerungsverbot gemäß Deponieverordnung zu. Weiters wurden Bitumen und Asphalt deponiert.

In einer Überprüfungsverhandlung wurde im Juni 2005 vom deponietechnischen Amtssachverständigen festgestellt, dass der Deponieaufsichtsbericht zum Jahr 2004 auf eine Einhaltung der Bestimmungen der Deponieverordnung schließen lässt.

- 28.2** Nach Ansicht des RH waren die Ausnahmeregelungen für die genannten Produktionsrückstände nicht anwendbar.

Den Mengenbilanzen der Deponie zufolge war auch hier davon auszugehen, dass unzulässige Abfälle nur in untergeordnetem Ausmaß abgelagert wurden. Dennoch regte der RH die durchgängige Beobachtung der Einhaltung des Ablagerungsverbots für Abfälle an. Weiters wäre das diesbezügliche Problembewusstsein der Deponieaufsichtsorgane zu erhöhen.

Deponie Stockerau

- 29.1** Im Jahr 1985 wurde der Stadtgemeinde Stockerau die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Mülldeponie erteilt. Im Jahr 1997 meldete die Betreiberin den Weiterbetrieb der Deponie als Reststoffdeponie und zeigte Maßnahmen zur Erfüllung der erforderlichen Anpassung an den Stand der Technik an.

Die getroffenen Anpassungsmaßnahmen wurden trotz erfolgter Ergänzungen von der Behörde als unzureichend qualifiziert. In der Folge wurde mit Bescheid vom Oktober 1999 ein Einbringungsverbot von Abfällen bis zur vollständigen Anpassung der Deponie an den Stand der Technik ausgesprochen. Die im Anschluss daran mehrmals eingebrachten Unterlagen der Betreiberin wurden als nicht ausreichend erachtet. Die Betreiberin wurde auf das bestehende Einbringungsverbot erneut hingewiesen.

Aus den laufenden Berichten des Deponieaufsichtsorgans ging hervor, dass trotz Einbringungsverbots weiterhin Material angeliefert und deponiert wurde.

Dem Bericht des Deponieaufsichtsorgans zum Jahr 2003 war zu entnehmen, dass der Leiter der Eingangskontrolle nicht nominiert, die Eingangskontrolle bei gleichzeitiger Materialeinlagerung nicht ausreichend durchgeführt und das ab 1. Jänner 2004 geltende Ablagerungsverbot missachtet wurde. Im Anschluss an eine mündliche Verhandlung im Juni 2004 und nach Ermittlung der Kubaturen wurde die Stadtgemeinde Stockerau als Betreiberin mit Bescheid vom März 2005 beauftragt, insgesamt 113.000 m³ – seit Verhängung des Einbringungsverbots konsenslos eingebrachte – Abfälle bis Ende März 2007 zu entfernen.



- 29.2 Der RH würdigte die durch die Behörde erfolgte zeitnahe und konsequente Anhaltung der Betreiberin zur Erfüllung erforderlicher Anpassungsmaßnahmen an den Stand der Technik. Bei zeitgerechter Erfüllung der Auflagen wäre jener Deponieraum, der nunmehr unter beträchtlichem finanziellen Aufwand zu räumen ist, einer Verfüllung zugänglich gewesen.

Allerdings bemängelte der RH den schleppenden Vollzug des Einbringungsverbots. Durch die späte Reaktion auf die jahrelange Missachtung der Bescheidauflagen sowie die notwendige Räumung und umweltgerechte Entsorgung der Ablagerungen werden – nach überschlägiger Berechnung des RH – von der Stadtgemeinde Stockerau und somit von der öffentlichen Hand Kosten von etwa 14,13 Mill. EUR zu tragen sein. Diesen Kosten stand eine Sicherstellung von 218.000 EUR gegenüber. Der RH wies auf die Bedeutung der Nachführung von Sicherstellungen bestehender Deponien auf ein angemessenes Niveau hin.

Um das für den Bund aus der Verpflichtung zu einer allfälligen Ersatzvornahme sich ergebende Haftungspotenzial entsprechend niedrig zu halten, sollte die Behörde die Einhaltung verhängter Erbringungsverbote zeitnah überprüfen und vorhandene Sicherstellungen beobachten.

- 29.3 *Laut Mitteilung des BMLFUW sei die Sicherstellung für Deponien für die ordnungsgemäße Errichtung und Erhaltung der deponietechnischen Anlagenteile, die ordnungsgemäße Schließung sowie erforderliche Nachsorgemaßnahmen der Deponie, nicht jedoch für die Räumung konsenswidriger Materials vorgesehen.*

- 29.4 Der RH verwies auf die Rechtslage einschließlich des Deponiebewilligungsbescheids, wonach die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen und Verpflichtungen, also die Betriebsführung, von der Sicherstellung umfasst war. Eine Entfernung konsenswidriger Ablagerungen, wie sie aufgrund mangelnder Deponieeingangskontrolle entstanden waren, war danach unter Heranziehung der Sicherheitsleistung ohne weiteres möglich.

Deponien

Sicherstellungen für Deponien

30.1 Der Inhaber einer Deponie hatte gemäß dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 bis spätestens 1. Jänner 2004 eine angemessene Sicherstellung zur Erfüllung allfälliger Auflagen und Verpflichtungen, insbesondere für die ordnungsgemäße Erhaltung und Stilllegung der Anlage, einschließlich der Nachsorge, zu leisten. Als Sicherstellung galt eine finanzielle Sicherheitsleistung oder etwas Gleichwertiges, wie z.B. eine ausreichende Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft bzw. eines Wasser- oder Abfallwirtschaftsverbandes.

Die Sicherstellungsanpassung ist eine (gegebenenfalls von der Behörde einzumahende) Betreiberpflicht, die bei Nichterfüllung zu einem Einbringungsverbot oder zur Schließung der Deponie führen kann. Stichproben des RH zeigten, dass zwar Sicherheitsleistungen vorlagen, eine Anpassung an die ab 1. Jänner 2004 geltenden Bedingungen jedoch noch nicht durchgehend vorgenommen worden war.

Als Basis für die Kalkulation der erforderlichen Sicherstellung war die Verwendung einer vom BMLFUW erstellten Tabellenkalkulation vorgesehen. Die zur korrekten Anwendung der Tabellen erforderlichen Erläuterungen standen erst im Februar 2005 zur Verfügung.

30.2 Die Pflicht zur unaufgeforderten Anpassung der Sicherstellung an die ab 1. Jänner 2004 geltenden Bedingungen wurde seitens der Deponiebetreiber nicht durchgehend wahrgenommen. Der RH erachtete es daher für notwendig, dass die Behörde die Anpassung lückenlos einmahnt und gegebenenfalls vom Instrumentarium zur Durchsetzung der Verpflichtung Gebrauch macht.

Zunächst fehlten allerdings Regelungen, die einen einheitlichen Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen erst möglich machten. Hiedurch verzögerte sich die praktische Durchsetzung der Maßnahme um über ein Jahr. Der RH empfahl, die Anpassung der Sicherstellungen für Deponien nunmehr zügig in Angriff zu nehmen.

30.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung sei die Anpassung der Sicherstellungen mittlerweile im Wesentlichen abgeschlossen worden.*



Finanzielle
Absicherung der
Deponiebetreiber

31.1 Zur finanziellen Absicherung einer ordnungsgemäßen Betriebsführung sah die EU-Deponierichtlinie umfangreiche Maßnahmen vor. Diese sollen sicherstellen, dass die durch die Deponiebetreiber in Rechnung gestellten Entgelte alle Kosten für die Errichtung und den Betrieb einschließlich der finanziellen Sicherheitsleistung sowie der geschätzten Kosten für die Stilllegung und die Nachsorge der Deponien enthalten. Die Richtlinie war bis 16. Juli 2001 in innerstaatliches Recht zu übernehmen.

Weder das NÖ AWG 1992 noch das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 enthielten Regelungen, welche die Richtlinie entsprechend in nationales Recht umgesetzt hätten.

Nach Ablauf der Umsetzungsfrist werden EU-Richtlinien – sofern sie hinreichend bestimmt sind – direkt anwendbar. Ein auf der Richtlinie direkt basierender Vollzug der gegenständlichen Bestimmung war in Niederösterreich jedoch nicht gegeben.

31.2 Nach Ansicht des RH sind Deponiepreise, die eine ordnungsgemäße Betriebsführung ermöglichen (wozu auch die Rückstellungsbildung für die Nachsorge zählt), unabdingbar für die langfristige finanzielle Stabilität der Deponiebetreiber. Die Marktpreise bilden hiedurch den Wertersatz ab, die Konkurrenzierung höherwertiger Behandlungsverfahren würde hiedurch eingeschränkt.

Der RH erachtete daher den umgehenden Vollzug der Richtlinie für erforderlich, wobei eine bundesweit einheitliche Vorgangsweise anzustreben wäre.

31.3 *Laut Mitteilung des BMLFUW sei die Umsetzung durch § 39 Abs. 2 Z 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 erfolgt.*

31.4 Gemäß § 39 Abs. 2 Z 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 haben die Unterlagen betreffend den Antrag auf Genehmigung eines Deponieprojekts auch Angaben über die Art und Höhe der Sicherstellung zu enthalten. Der RH sah die erwähnte Gesetzesstelle als ungenügend hinsichtlich der Umsetzung des Art. 10 der EU-Deponierichtlinie an. Er erachtete daher den umgehenden Vollzug der Richtlinie, bzw. deren Umsetzung, für erforderlich.

**Abfallwirtschafts-
gebühr und -abgabe**

32.1 Das jeweilige Finanzausgleichsgesetz ermächtigt die Gemeinden, durch Beschluss der Gemeindevertretungen Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen auszuschreiben. Der Ertrag der Gebühr ist mit dem doppelten Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten begrenzt.

Gemäß dem NÖ AWG 1992 waren die Gemeinden ermächtigt, für die Bereitstellung von Abfallentsorgungseinrichtungen sowie für die Erfassung und die Behandlung von Abfall eine Abfallwirtschaftsgebühr einzuhoben. Der Jahresertrag dieser Gebühr war mit dem doppelten Jahresaufwand für die Abfallwirtschaft begrenzt.

Ergänzend konnte eine Abfallwirtschaftsabgabe ohne Zweckbindung, begrenzt mit der Höhe der Abfallwirtschaftsgebühr, eingehoben werden. Damit bestand die theoretische Möglichkeit, insgesamt Abgaben in Höhe von 400 % des Jahresaufwands für die Abfallwirtschaft einzuhoben.

In der Praxis verzichteten einige Verbände auf die Einhebung einer Abfallwirtschaftsabgabe; andere schrieben sie in Höhe von bis zu 70 % der Abfallwirtschaftsgebühr vor. Verbände, die auf die Einhebung der Abfallwirtschaftsabgabe verzichteten, finanzierten offenkundig den gesamten Aufwand aus der Abfallwirtschaftsgebühr.

32.2 Der RH erachtete den eingeräumten Spielraum der Abgabeneinhebung für die Abfallwirtschaft mit 400 % des Jahresaufwands als überzogen. Er wies darauf hin, dass auf Basis der bundesrechtlich bestehenden Ermächtigung mit der Vorschreibung einer einzigen Gebühr alle Ausgaben der Abfallwirtschaft in rechtlich einwandfreier Weise bedeckt werden könnten, wie dies einzelne Abfallwirtschaftsverbände auch praktizierten. Damit hätten sich die Müllgebühren grundsätzlich an den bei sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Gebarung anfallenden Kosten zu orientieren.

**Abfallwirtschaftliche Daten**

33.1 Im Juni 2004 wurde das IT-Projekt Wasserdatenverbund NÖ abgeschlossen. Ausgehend von der wasserrechtlichen Bewilligung war darin unter anderem die Erfassung der Stammdaten¹⁾ und der wesentlichen Bewegungsdaten²⁾ aller Deponien vorgesehen. Der Abschluss der Stammdatenerfassung war für Mitte 2005 vorgesehen. Mit einer Verbesserung der Datenlage war nach Meinung der Abteilung Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung mittelfristig zu rechnen.

¹⁾ Zu den Stammdaten zählen Namen, Sitz und Identifikationsnummer des Unternehmens und der Standorte, Umfang der Berechtigung für die Sammlung und Behandlung, Anlagentyp und Behandlungsverfahren, Kapazitäten und von der Anlagengenehmigung umfasste Abfallarten.

²⁾ fortlaufende Aufzeichnungen zu Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle

33.2 Der RH erachtete eine Datenbasis, wie sie im Wasserdatenverbund NÖ für Deponien vorgesehen war, für Zwecke der Planung und Kontrolle in der Abfallwirtschaft für erforderlich. Die Füllung der Datenbank war hinter dem Zeitplan zurückgeblieben. Dadurch war ein Austausch der Stammdaten mit dem Umweltbundesamt nur eingeschränkt möglich.

Der RH regte an, die Datenerhebung zügig voranzutreiben und inhaltlich eine Erweiterung hinsichtlich der Erfassung behördlicherseits durchgeführter Überprüfungen zu erwägen.

34.1 Parallel zur Erfassung abfallwirtschaftlicher Daten durch das Land bestand auf Grundlage des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 eine diesbezügliche Meldepflicht der Inhaber einer Deponie direkt an das BMLFUW ohne Einbindung der Landesstellen. Dabei waren sowohl die Stammdaten als auch die Bewegungsdaten zu übermitteln.

Ein verbessertes Datenmanagement sollte die Kontrolltätigkeit der Behörde und die Erfüllung umfangreicher Berichtspflichten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union erleichtern. Ein Beispiel hierfür war der gemäß Art. 15 der EU-Deponierichtlinie in Form eines Fragebogens zu übermittelnde Durchführungsbericht (erstmalig für die Periode 2001 bis 2003), in dem unter anderem die Gesamtzahl der Deponien und ihre Restkapazität anzugeben waren.

Die im September 2005 vorgenommene Online-Abfrage der vom Umweltbundesamt geführten Anlagendatenbank wies für Niederösterreich 164 Anlagen aus, wobei der vorgesehene Ausweis des freien Deponievolumens nur in der Minderheit der Fälle erfolgte.

Abfallwirtschaftliche Daten

Der Vergleich der Anzahl der ausgewiesenen Deponien mit der Anzahl der seitens des Landes erfassten 700 Einträge, die noch einer Abstimmung bedurften, verdeutlichte den diesbezüglich geringen Erfassungsgrad.

- 34.2** Der RH verwies auf die Diskrepanz zwischen der Rechtslage, die ab April 2004 eine konsolidierte Datenlage vorsah, und dem schleppenden Vollzug. In der Folge war von einer unzureichenden Qualität der Daten auszugehen, die im Zuge der Erfüllung der Berichtspflichten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union übermittelt wurden.

Er empfahl, die Datenbasis durch Aktualisierung aus dem Aktenbestand des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung umgehend zu verbessern, wobei zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten auf eine Abstimmung der Aktivitäten zwischen Bundes- und Landesstellen zu achten wäre.

- 34.3** *Laut Mitteilung der Landesregierung würden die notwendigen Abstimmungen mit dem Umweltbundesamt in die Wege geleitet werden.*

Schluss- bemerkungen

- 35** Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an das Land Niederösterreich hervor:

(1) Möglichkeiten, weitere Gemeinden und Abfallwirtschaftsverbände auf freiwilliger Basis in das System der zentralen thermischen Abfallbehandlung einzubeziehen, wären zu nutzen.

(2) Für alle mechanisch-biologischen Anlagen sollte ein vergleichbares Umweltschutzniveau hergestellt werden.

(3) Auf eine weitgehende Integration der Gemeinden in Abfallwirtschaftsverbände wäre hinzuwirken und eine Verbesserung der Homogenität des Leistungsspektrums der Verbände wäre anzustreben.

(4) Der Fördermitteleinsatz sollte hinsichtlich seiner Effektivität regelmäßig – vor allem im Bereich der Altstoffsammelzentren – anhand geeigneter Parameter evaluiert werden.

(5) Die Sicherstellungen für Deponien gemäß dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 wären anzupassen.

Laut Mitteilung der Niederösterreichischen Landesregierung seien die Empfehlungen des RH im Stadium der Verwirklichung.

Österreichische Elektrizitätswirtschafts–Aktiengesellschaft; VERBUND–Austrian Power Trading AG

Die Österreichische Elektrizitätswirtschafts–Aktiengesellschaft konnte die wirtschaftlichen Herausforderungen der Strommarktliberalisierung bisher erfolgreich bewältigen. Sie behielt im Inland ihre Position im Stromgroßhandel und baute ihre Stellung im Ausland weiter aus.

Kurzfassung

Im Bereich Stromverkauf der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts–Aktiengesellschaft nahm die Tochtergesellschaft VERBUND–Austrian Power Trading AG eine zentrale Stellung ein. Da sie für den gesamten Stromgroßhandel des Konzerns zuständig war, oblag ihr die Führung aller Handelsgesellschaften. Insgesamt war die Verkaufsorganisation als zweckmäßig zu qualifizieren.

Die VERBUND–Austrian Power Trading AG wickelte auch spekulative Stromhandelsgeschäfte ab, die im Jahr 2005 – im Gegensatz zu den Vorjahren – mit einem Verlust abschlossen. Die Österreichische Elektrizitätswirtschafts–Aktiengesellschaft sollte diesen Verlust zum Anlass nehmen, das Risiko–Nutzen–Verhältnis der Spekulationsgeschäfte neu abzuschätzen.

Aufgrund einer kartellgerichtlichen Auflage für den Zusammenschluss der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts–Aktiengesellschaft mit der Energie–Allianz–Gruppe (Österreichische Stromlösung) musste sich die Gesellschaft aus dem Endkundengeschäft im Inland zurückziehen. Deshalb verkaufte sie ihre Anteile an der Austrian Power Vertriebs GmbH, die auf diesem Markt tätig war. Daraus erwuchs ihr ein Verlust in Höhe von 6,40 Mill. EUR.

Kenndaten des Konzernabschlusses der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft¹⁾

Eigentümer	51 % Republik Österreich; je >10 % EVN AG und WIENSTROM GmbH; >5 % TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG; restliche Anteile im Streubesitz			
Unternehmensgegenstand	Stromerzeugung, Stromübertragung, Stromhandel, Stromvertrieb, Beteiligungen, Dienstleistungen			
Gebarung	2002	2003	2004	2005
	in Mill. EUR			
Umsatzerlöse gesamt ²⁾	1.258,00	1.653,20	2.021,70	2.506,70
Umsatzerlöse im Stromsegment ³⁾	1.077,40	1.300,00	1.549,90	1.978,90
<i>davon Umsatzerlöse der VERBUND-Austrian Power Trading AG und Konzernhandelstöchter</i>	<i>981,50</i>	<i>1.198,40</i>	<i>1.443,40</i>	<i>1.860,00</i>
operatives Ergebnis gesamt	331,10	321,60	385,50	526,50
operatives Ergebnis im Stromsegment ²⁾	251,40	251,80	320,40	481,00
Mitarbeiter (Stromsegment; im Jahresdurchschnitt)	Anzahl			
	2.217	2.111	1.954	1.879
davon Mitarbeiter der VERBUND-Austrian Power Trading AG	83	87	91	93

¹⁾ nach International Financial Reporting Standards

²⁾ 2005 wurde der Ausweis des Handels mit Energiehandelskontrakten auf eine Nettodarstellung geändert (Saldierung des Fremdstromhandels). Die Vorjahreswerte wurden angepasst.

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von September bis November 2005 die Gebarung der VERBUND-Austrian Power Trading AG (APT), der Großhandels-gesellschaft der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Elektrizitätswirtschafts-AG). Prüfungsschwerpunkt war die Auswirkung der Strommarktliberalisierung auf den Stromhandel und -vertrieb.

Zu dem im März 2006 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen der Vorstand der APT im April 2006, das BMWA im Mai 2006 sowie die Tiroler Landesregierung im Juni 2006 Stellung. Die Niederösterreichische Landesregierung und der Wiener Stadtsenat verzichteten auf eine Stellungnahme. Der RH gab keine Gegenäußerung ab.

Österreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft

Eigentums- verhältnisse	<p>2 Die Elektrizitätswirtschafts-AG – die Holdinggesellschaft des Verbundkonzerns – wurde im Jahr 1947 gegründet. Das Grundkapital betrug zum 31. Dezember 2004 223,98 Mill. EUR und stand zu 51 % im Eigentum der Republik Österreich. Zu je >10 % waren die EVN AG und die WIENSTROM GmbH sowie zu >5 % die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG beteiligt. Die restlichen <24 % des Aktienkapitals befanden sich im Streubesitz.</p>
Geschäftsfelder	<p>3 Im Verbundkonzern erbrachten das Geschäftsfeld Stromerzeugung und -vertrieb im Jahr 2004 rd. 81 %, die Stromübertragung rd. 8 %, die Verwertung der elektrischen Energie aus Ökostrom-Anlagen rd. 10 % und sonstige Dienstleistungen (Finanzierung, Management und Telekommunikation) rd. 1 % des Umsatzes.</p>
Strommarkt- liberalisierung	<p>4.1 Als ab 1999 auf Initiative der EU auch in Österreich der Strommarkt schrittweise liberalisiert wurde, entbrannte schon im Vorfeld der Marktumstellung unter den Stromanbietern, insbesondere um das Verkaufsegment Großabnehmer (Industrie und Wiederverkäufer) – dem wichtigsten Kundenkreis der Elektrizitätswirtschafts-AG – ein intensiver Preiskampf und Verdrängungswettbewerb.</p> <p>Als Reaktion darauf unterwarf die Elektrizitätswirtschafts-AG alle Unternehmensbereiche einem strengen Kostenmanagement. Sie änderte die Aufbau- und Ablauforganisation des Konzerns und baute eine leistungsfähige Verkaufsorganisation auf.</p> <p>Es gelang ihr, in den letzten Jahren den Umsatz im Inland zu steigern und die Stellung als größter Stromlieferant zu halten. Weiters verstärkte sie die Verkaufsaktivitäten im Stromhandel und fasste auch im Ausland verstärkt Fuß; im Jahr 2004 konnte aus dem Auslandsgeschäft bereits ein höherer Umsatz als aus dem Inlandsgeschäft erzielt werden. Diese Entwicklung ermöglichte eine effiziente Vermarktung der eigenen Stromerzeugung und führte, nicht zuletzt durch die kostengünstigen Wasserkraftwerke, im überprüften Zeitraum zu steigenden Gewinnen im Geschäftsbereich Strom.</p>

4.2 Wie der RH feststellte, hat sich die Elektrizitätswirtschafts-AG zeitgerecht und konsequent auf die neue Marktsituation eingestellt sowie eine adäquate Aufbau- und Ablauforganisation implementiert. Die Entwicklung der Gesellschaft unter den neuen Marktbedingungen war daher als positiv zu bezeichnen.

Organisation

5 Die Elektrizitätswirtschafts-AG gründete für den Handel und Vertrieb folgende Unternehmen:

- die VERBUND-Austrian Power Trading GmbH für den Vertrieb an Wiederverkäufer, an die Österreichischen Bundesbahnen sowie für den Stromhandel (2002 erfolgte die Umwandlung der 1998 gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft),
- die Austrian Power Vertriebs GmbH für den Vertrieb an industrielle Abnehmer und
- die VERBUND-Stromvertrieb GmbH (nunmehr VERBUND-Austrian Power Sales GmbH), die 2005 für den Vertrieb an Klein- und Mittelbetriebe sowie Haushaltskunden errichtet wurde.

Ferner wurden in Deutschland, Polen, Slowenien und Ungarn Vertriebs- und Handelsgesellschaften als Töchter entweder der Elektrizitätswirtschafts-AG oder der APT gegründet.

6 Der gesamte vom Konzern erzeugte Strom wurde von der APT vermarktet. Diese lieferte ihn auch an die anderen Vertriebsgesellschaften der Elektrizitätswirtschafts-AG. Sie wurde im Namen und auf Rechnung der Elektrizitätswirtschafts-AG tätig und erhielt dafür von Letzterer ihren Aufwand abgegolten.

7.1 Die Stromerzeuger lieferten den Strom ab dem Jahr 2002 nicht mehr zu Kostenpreisen, sondern zu marktorientierten Transferpreisen an die Elektrizitätswirtschafts-AG. Für die Vermarktung der Produktion hatten sie Entgelte zu leisten.

7.2 Der RH erachtete die verursachungsgerechte Zuordnung der Ergebnisbeiträge auf die Wertschöpfungsstufen Erzeugung und Vertrieb durch die interne Transferpreisgestaltung für zweckmäßig.



Wirtschaftliche
Entwicklung

8.1 Der gesamte Konzern steigerte von 2002 bis 2004 seine Umsatzerlöse von 2.072,20 Mill. EUR um nahezu 50 % auf 3.078,00 Mill. EUR. Von diesen wurde – wie bereits erwähnt – der größte Teil vom Geschäftsfeld Strom erwirtschaftet, dessen Umsatzerlöse von 1.795,70 Mill. EUR um 39 % auf 2.499,70 Mill. EUR anstiegen. Das operative Ergebnis dieses Bereichs konnte von 251,40 Mill. EUR auf 320,40 Mill. EUR verbessert werden. Maßgebend für die guten Geschäftsergebnisse waren sowohl die mengenmäßigen Absatzsteigerungen von 69,50 TWh* auf 80,10 TWh als auch die höheren Stromverkaufspreise.

* TWh: Terawattstunde (1 Billion oder 10^{12} Wattstunden)

8.2 Die Geschäftsentwicklung der Elektrizitätswirtschafts-AG im überprüften Zeitraum war daher als erfolgreich zu bezeichnen.

VERBUND-Austrian Power Trading AG

Aufgaben

9 Die Aufgaben der APT umfassten die Vermarktung der konzerneigenen Erzeugung, die Optimierung des Kraftwerkeinsatzes und der Transportwege, das Trading sowie den Stromgroßhandel mit Weiterverteilern und Industriekunden. Weiters leitete und koordinierte die APT alle Vertriebsgesellschaften des Konzerns.

Verkaufsstrategie

10.1 Die Erfüllung der genannten Aufgaben erforderte die Präsenz der APT auf allen wichtigen Strommärkten. Dies galt vor allem für den zentraleuropäischen Markt, der die Länder Deutschland, Österreich und Schweiz umfasst, aber auch für Slowenien, Italien und Frankreich.

Die APT betrieb zusätzlich in Polen, in den Balkanländern und in Griechenland den Stromhandel, um Kenntnisse über die dortigen Marktgegebenheiten zu erlangen und um Chancen, die sich allenfalls böten, nutzen zu können. Die APT achtete dabei grundsätzlich bei allen Aktivitäten auf eine günstige Kosten-Nutzen-Relation. Dies kam insbesondere dadurch zum Ausdruck, dass das zu Beginn der Strommarktliberalisierung allgemein vorrangige Marktanteilsdenken durch eine ergebnis- bzw. margensorientierte Sichtweise abgelöst wurde.

10.2 Der RH vermerkte, dass die beschriebene Verkaufsstrategie bisher erfolgreich war. Die APT vermochte diese zielgerecht umzusetzen und sich im europäischen Stromwettbewerb erfolgreich zu behaupten.

Inlandsgeschäft

- 11.1** Das Inlandsgeschäft umfasste im Wesentlichen Stromlieferungen an Weiterverteiler (z.B. Landeselektrizitätsgesellschaften), an die Österreichischen Bundesbahnen und an die Übertragungsnetzbetriebsgesellschaft des Konzerns, die VERBUND–Austrian Power Grid AG, im Rahmen von Netzdienstleistungen.

In der Zeit von 2002 bis 2004 konnten das Absatzvolumen von 14,47 TWh um rd. 24 % auf 18,00 TWh und die Umsatzerlöse von 422,09 Mill. EUR um rd. 47 % auf 621,40 Mill. EUR gesteigert werden. Der erwirtschaftete Deckungsbeitrag stieg von 2003 auf 2004 um mehr als die Hälfte an; er machte 2004 über 36 Mill. EUR aus. Im Jahr 2005 war kein nennenswerter Mengenzuwachs mehr zu verzeichnen, weil die Lieferungen an die Landeselektrizitätsgesellschaften rückläufig waren.

Nach der Strommarktliberalisierung wurden mit den Landeselektrizitätsgesellschaften neue Liefervereinbarungen mit Preisgleitklauseln auf Marktpreisbasis abgeschlossen. Dadurch konnte die Elektrizitätswirtschafts-AG von der starken Steigerung der Großhandelspreise der letzten Jahre profitieren. Der Grund für den Anstieg lag in den Preiserhöhungen der Primärenergieträger Erdöl, Erdgas und Kohle, den hohen Marktpreisen für CO₂-Zertifikate, die seit dem Jahr 2005 für den Betrieb von Wärmekraftwerken benötigt werden, sowie in der steigenden Stromnachfrage von 3,4 % (2003) bzw. 3,0 % (2004) in Österreich.

- 11.2** Nach Ansicht des RH werden durch die Erhöhung der Markttransparenz sowie der Professionalität der Marktteilnehmer und die starke Konkurrenz unter den Anbietern künftig nur geringe Deckungsbeiträge* – insbesondere mit dem Verkauf von Standardprodukten, wie sie an den Börsen gehandelt werden – zu erzielen sein. Nur mit auf den Bedarf des einzelnen Kunden abgestimmten sowie mit besonderem Know-how erbrachten Lieferungen und Leistungen werden höhere Deckungsbeiträge erreicht werden können.

* Differenz zwischen den Verkaufserlösen und den zu Marktpreisen bewerteten Stromkosten

Auslandsgeschäft

12 Die Hauptabsatzgebiete für Strom im Ausland waren Deutschland, Frankreich, Italien und Slowenien. Während die Märkte in Westeuropa größtenteils durch einen funktionierenden Wettbewerb und ein hohes Preisniveau bei Großkunden gekennzeichnet waren, bestanden in den osteuropäischen Staaten teilweise noch abgeschottete nationale Märkte mit einem niedrigen Preisniveau.

Die APT nutzte die fortschreitende Öffnung dieser Märkte und beschaffte dort primär Strom. In den Balkanstaaten und Griechenland betrieb sie Stromhandel. Ein Hindernis für eine Ausweitung der Stromgeschäfte in diese Regionen bildete jedoch die geringe Kapazität der Übertragungsleitungen.

Das Auslandsgeschäft gewann im überprüften Zeitraum immer mehr an Bedeutung. Der Absatz stieg im Zeitraum 2002 bis 2004 von 8,46 TWh um rd. 45 % auf 12,29 TWh und die Erlöse von 241,41 Mill. EUR um rd. 58 % auf 381,37 Mill. EUR. Der erwirtschaftete Deckungsbeitrag verdoppelte sich von 2003 auf 2004; er betrug 2004 rd. 13 Mill. EUR.

13.1 Um in Deutschland und in vielen osteuropäischen Ländern den Großhandel mit Strom betreiben zu können, war es aufgrund nationaler gesetzlicher Vorschriften erforderlich, dort jeweils eigene Unternehmen zu gründen. Wie bereits erwähnt, gründeten entweder die Elektrizitätswirtschafts–AG oder die APT Vertriebs- und Handelsgesellschaften im Ausland.

Diese Tochtergesellschaften waren – mit Ausnahme der Gesellschaft in Deutschland – mit nur wenig Personal ausgestattet. Die Geschäfte der Tochtergesellschaft in Ungarn wurden ausschließlich von Wien aus betrieben. Die polnische Tochtergesellschaft wurde 2005 aus Kostengründen aufgelassen, weil es aufgrund einer Gesetzesänderung nunmehr möglich war, auch von Wien aus Stromgeschäfte in Polen zu tätigen.

13.2 Der RH empfahl grundsätzlich, allfällige Beteiligungen an ausländischen Kraftwerks- bzw. Leitungskapazitäten zur Absicherung des Stromhandels im Ausland nur nach sorgfältiger Klärung der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen einzugehen.

13.3 *Laut Stellungnahme der APT verfüge der Konzern über einen eigenen Fachbereich in der Holding, der nach strengen Rentabilitätskriterien vorgeht.*

Trading

- 14** Das Trading – der An- und Verkauf von Stromprodukten – umfasste
- die Vermarktung der konzerneigenen Erzeugung (Assettrading),
 - die Durchführung von Stromhandelstransaktionen für den Stromvertrieb (Salestrading) und
 - den spekulativen Stromhandel (Positiontrading).

Der gesamte Tradingabsatz stieg im Zeitraum 2002 bis 2004 von rd. 40,45 TWh auf rd. 43,70 TWh, wovon mehr als 90 % auf das Ausland entfielen.

- 15.1** Das Ergebnis der Abteilung Trading umfasste lediglich Ergebnisse, die vom Positiontrading erwirtschaftet wurden. Die Ergebnisbeiträge der Bereiche Sales- und Assettrading konnten aus systemtechnischen Gründen nicht im Detail ausgewiesen werden, sondern waren in den Ergebnissen anderer Abteilungen enthalten.
- 15.2** Da der Ergebnisbeitrag eine wesentliche betriebswirtschaftliche Kennzahl für die Entscheidungen der Unternehmensführung darstellt, erachtet es der RH als zweckmäßig, die Ergebnisbeiträge unmittelbar jenem Unternehmensbereich zuzuordnen, der sie erwirtschaftet hat. Da dies im Tradingbereich nur beim Positiontrading gegeben ist, empfahl der RH eine Verbesserung der Zuordnungsmöglichkeiten der übrigen Tradingbereiche.
- 15.3** *Laut Stellungnahme der APT würde derzeit eine Aufspaltung des Reportings der Ergebnisbeiträge zu einer signifikanten Vermehrung der internen Buchungen und damit zu einer deutlichen Kostenerhöhung führen. Die Thematik werde jedoch weiter beobachtet werden. Sofern eine kosteneffiziente Umsetzung möglich ist, würden die entsprechenden Maßnahmen getroffen werden.*

Positiontrading

- 16.1** Das Positiontrading – der spekulative Stromhandel – diene vor allem dazu, den Mitbewerbern die Abschätzung der Erzeugungs- und Verkaufssituation der Elektrizitätswirtschafts-AG zu erschweren, um solcherart im Asset- und Salestrading günstige Ein- und Verkaufspreise erzielen zu können. Weiters gewährte die Präsenz am Handelsmarkt den Zugang zu Marktinformationen und auch Einfluss auf die Marktpreisbildung. Es bot zudem die Möglichkeit, Deckungsbeiträge aus Spekulationsgeschäften zu lukrieren.



Das Absatzvolumen im Positiontrading sank zunächst von rd. 32,3 TWh (2002) auf rd. 30,0 TWh (2003) und wuchs 2004 wieder auf 34,1 TWh an. Während in den Jahren 2002 bis 2004 jeweils positive Ergebnisse erzielt werden konnten, verzeichnete das Positiontrading im Jahr 2005 einen Verlust. Insgesamt lieferte der spekulative Stromhandel seit seinem Bestehen jedoch einen positiven Deckungsbeitrag.

16.2 Die gesonderte Erfassung der spekulativen Handelstransaktionen ermöglichte die Transparenz, die im Sinne eines wirksamen Risikomanagements zur Verfolgung der Ergebnisentwicklung erforderlich ist. Der 2005 eingetretene Verlust verdeutlicht jedoch das mit diesen Geschäften verbundene Risiko. Der RH regte an, das Risiko–Nutzen–Verhältnis der Spekulationsgeschäfte neu abzuschätzen.

16.3 *Laut Stellungnahme der APT seien das entsprechende Regelwerk (Rulebook) und die Limitstruktur inzwischen weiterentwickelt worden.*

Risikomanagement

17.1 Mit zunehmendem Geschäftsumfang stieg das damit verbundene Verlustrisiko, womit auch das Risikomanagement an Bedeutung gewann.

Zur Beschränkung der Geschäftsrisiken wurde ein konzernweit gültiges Regelwerk erstellt, das die Geschäftsabwicklung und den Umgang mit Markt-, Kredit- sowie Betriebsrisiken festlegte. Die Abteilung Riskmanagement sowie Vertreter anderer Abteilungen der APT und der Elektrizitätswirtschafts–AG überwachten gemeinsam die Einhaltung der Vorschriften.

Um das Risiko finanzieller Verluste aus Zahlungs- bzw. Lieferausfällen von Geschäftspartnern (Kontrahentenrisiko) zu begrenzen, wurde für jeden Stromhandelspartner ein individuelles Kreditlimit, maximal jedoch 45 Mill. EUR je Kontrahent, festgelegt.

Das Risiko, durch geänderte Marktparameter (Preis, Verfügbarkeit) finanzielle Verluste zu erleiden (Marktrisiko), wurde durch die Festlegung von geld- bzw. mengenmäßigen Grenzen für offene Handelspositionen begrenzt. Im Positiontrading mussten zudem bei Erreichen eines festgelegten kumulativen Jahresverlustes die bestehenden offenen Positionen geschlossen und somit der Verlust realisiert werden (Stop–Loss–Limit). Ein Vorwarnsystem machte auf eine drohende Überschreitung der beschriebenen Limits aufmerksam.

Im Jahr 2005 wurde das Stop–Loss–Limit erreicht; es mussten Verluste aus Spekulationsgeschäften realisiert werden.

Zur Minimierung eines möglichen finanziellen Verlustes als Folge von Mängeln der Aufbau– und Ablauforganisation (operationales Risiko) waren die für die Geschäftsabschlüsse verantwortlichen Fachgruppen Trading und Verkauf von der Fachgruppe Back Office, die diese Geschäfte zahlungs– und buchungstechnisch abwickelte, organisatorisch getrennt.

- 17.2** Die gewählte Aufbau– und Ablauforganisation entsprach nach Ansicht des RH aufgrund der vollständigen Trennung von Geschäftsabschluss, –abwicklung und Risikoüberwachung den Erfordernissen, die an das Risikomanagement eines Handelsunternehmens zu stellen sind.

Obwohl sich das Risikomanagement zufolge des im Jahr 2005 aus den spekulativen Transaktionen erwachsenden Verlustes im Ergebnis als wirksam erwies, empfahl der RH dennoch, die Regeln des Risikomanagements kritisch zu überprüfen.

- 17.3** *Laut Stellungnahme der APT stelle die Weiterentwicklung des Regelwerkes im Einvernehmen mit dem Konzern–Risikomanagement–Komitee eine permanente Aufgabe dar, die mit größtem Augenmerk verfolgt werde.*

Endkundengeschäft

- 18.1** Die Elektrizitätswirtschafts–AG war an der Austrian Power Vertriebs GmbH zu 55 % beteiligt. Die weiteren Anteile befanden sich im Eigentum der Energie Steiermark AG und der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation.

Die Austrian Power Vertriebs GmbH war für den Stromverkauf an industrielle, kommunale und gewerbliche Unternehmen mit einem Jahresstromverbrauch von mehr als 100.000 kWh zuständig. Dieser Endkundenvertrieb im Großkundenbereich stellte ein wichtiges Element der Vertriebsstrategie dar, weil dadurch die Absatzmöglichkeiten verbreitert sowie die Mengen– und Preisrisiken gestreut werden konnten.

Im Jahr 2003 belieferte die Gesellschaft über 5.100 Kunden mit einem Stromverbrauch von rd. 3,30 TWh. Dies erbrachte einen Umsatz von mehr als 91 Mill. EUR. Im Zuge des Verfahrens für die Umsetzung der Österreichischen Stromlösung vor der EU–Wettbewerbsbehörde erhielt die Elektrizitätswirtschafts–AG die Auflage, sich aus dem Endkundengeschäft im Inland innerhalb von sechs Monaten ab Entscheid der Kommission zurückzuziehen.



Die Elektrizitätswirtschafts-AG erwarb daraufhin die Anteile der Mit-eigentümer an der Austrian Power Vertriebs GmbH und verkaufte die Gesellschaft im Juli 2004. Aus diesen Transaktionen erwuchs der Elektrizitätswirtschafts-AG ein Verlust von 6,40 Mill. EUR, wovon 5,20 Mill. EUR auf den Ankauf der restlichen Anteile und 1,20 Mill. EUR auf den Verkauf der Austrian Power Vertriebs GmbH entfiel. Mit der ENERGIE-ALLIANZ Austria GmbH, dem Verhandlungspartner der Österreichischen Stromlösung, wurde vereinbart, dass diese nach einer Einigung einen Teil der entstandenen Kosten übernehmen wird.

- 18.2** Die Elektrizitätswirtschafts-AG befand sich beim Verkauf der Austrian Power Vertriebs GmbH aufgrund der wettbewerbsrechtlichen Auflage unter großem Zeitdruck und somit in einer sehr ungünstigen Verhandlungsposition. Die Erfüllung der Bedingung bedeutete jedenfalls den Verlust eines wichtigen Kundensegmentes in Österreich.

VERBUND-Strom- vertrieb GmbH

- 19.1** Aufgrund der günstigen Ertragslage und der sich hinziehenden Verhandlungen über die Österreichische Stromlösung sah sich die Elektrizitätswirtschafts-AG zum Wiedereinstieg in den Endkundenmarkt veranlasst. Zu diesem Zweck gründete sie im Juli 2005 die Tochtergesellschaft VERBUND-Stromvertrieb GmbH (nunmehr VERBUND-Austrian Power Sales GmbH).

Ziel war die Akquirierung eines weit gefächerten Abnehmerkreises, der Unternehmen, Gemeinden, landwirtschaftliche Betriebe und private Haushalte umfassen sollte. Zu beachten war jedoch die vertragliche Verpflichtung gegenüber dem Käufer der Austrian Power Vertriebs GmbH, bis Ende 2007 Endkunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1 GWh nicht zu beliefern.

Die Kundenakquisition sollte vorrangig über eine Internetplattform erfolgen und durch punktuelle Marketingaktionen unterstützt werden. Der Kostenvorteil einer schlanken Organisation und des Verkaufes über Internet sowie das Verkaufsargument „saubere Energie“ sollten einen erfolgreichen Geschäftsablauf bewirken.

- 19.2** Der RH erachtete die Diversifikation des Absatzes durch nunmehrigen Einstieg in den heimischen Kundenmarkt als zweckmäßig.

**Schluss-
bemerkungen**

20 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Allfällige Beteiligungen an ausländischen Kraftwerks- bzw. Leitungskapazitäten zur Absicherung des Auslandsstromgeschäftes sollten nur nach sorgfältiger Klärung der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgen.

(2) Die Risikomanagement-Regeln sollten kritisch überprüft und das Risiko-Nutzen-Verhältnis der Spekulationsgeschäfte erneut beurteilt werden.

Landarbeitereigenheimförderung

Das Land Niederösterreich förderte den Landarbeitereigenheimbau, indem es der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich (NÖ Landarbeiterkammer) Mittel zur Vergabe von zinslosen Darlehen sowie zur Gewährung von Beihilfen zur Verfügung stellte.

Obwohl aus einer „Darlehensaktion alt“ Ende 1995 noch 1,87 Mill. EUR verfügbar waren, stellte das Land von 1996 bis 2005 im Rahmen einer „Darlehensaktion neu“ auf Ansuchen der Kammer weitere 3,27 Mill. EUR zur Verfügung.

Kurzfassung

Dem Land sind nach Berechnung des RH wegen der damals ohne Bedarf vergebenen Mittel der „Darlehensaktion neu“ für den Zeitraum 1996 bis 2004 Zinsen von zumindest 220.000 EUR entgangen.

Die NÖ Landarbeiterkammer verwendete die Veranlagungszinsen aus Mitteln der „Darlehensaktion neu“ für die laufende Kammergebäudegarung. Der RH sah darin eine versteckte Förderung der Kammer.

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Ausgehend von auffälligen Daten in den Rechnungsabschlüssen der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich (NÖ Landarbeiterkammer) überprüfte der RH von Oktober bis November 2005 die Gebarung des Landes Niederösterreich bezüglich der für die Förderung des Landarbeitereigenheimbaues zur Verfügung gestellten Mittel.

Zu dem im Jänner 2006 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die Niederösterreichische Landesregierung im April 2006 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Mai 2006.

Darlehensaktionen des Landes

2.1 (1) Das Land Niederösterreich hatte bereits in den 70er und 80er Jahren der NÖ Landarbeiterkammer Mittel zur Verfügung gestellt, die diese in Form zinsloser Darlehen zur Schaffung von Eigenheimen an ihre Mitglieder vergab („Darlehensaktion alt“). Bis Ende 1995 hatte das Land zu diesem Zweck insgesamt 3,05 Mill. EUR aufgewendet.

Unter Einbeziehung der Zinserträge und Abzug von aus diesem Mitteltopf ebenfalls gewährten Beihilfen (verlorene Förderungszuschüsse an die Begünstigten) standen Ende 1995 noch 2,75 Mill. EUR bei der Kammer zur Verfügung. Davon betrug die Außenstände für vergebene Darlehen 0,88 Mill. EUR. Der Rest von 1,87 Mill. EUR wurde im Rechnungsabschluss der NÖ Landarbeiterkammer als „verfügbare Darlehensmittel“ ausgewiesen und war veranlagt.

(2) Auf Ersuchen der NÖ Landarbeiterkammer beschloss die Niederösterreichische Landesregierung im Dezember 1995, „dem bei der NÖ Landarbeiterkammer eingerichteten Fonds zur Förderung der Schaffung von Wohnungen etc. einen, auf die Dauer von fünf Jahren befristeten, nicht rückzahlbaren Zuschuss in der Höhe von jährlich 290.691 EUR zu bewilligen. Die bereitgestellten Mittel sind als Förderungsdarlehen zu vergeben...“ („Darlehensaktion neu“).

Im Oktober 1999 verlängerte die Landesregierung auf Antrag der NÖ Landarbeiterkammer diese Aktion auf weitere fünf Jahre und erhöhte den Betrag auf jährlich 363.364 EUR. Insgesamt stellte das Land von 1996 bis 2005 im Rahmen dieser Aktion 3,27 Mill. EUR zur Verfügung.

(3) Da sich die im Rahmen der Darlehensaktionen verfügbaren Mittel durch Tilgungen bereits vergebener Darlehen immer wieder auffüllten, überstiegen von 1996 bis 2004 die zum Jahresende ausgewiesenen frei verfügbaren, d.h. nicht genutzten Mittel der „Darlehensaktion alt“ stets die Außenstände der gegebenen Darlehen aus der „Darlehensaktion neu“.

Stand der Darlehensaktionen Ende 2004

	vorhandene Mittel	Außenstände gegebener Darlehen	verfügbare Mittel
	in Mill. EUR		
Darlehensaktion alt	1,93	0,16	1,77
Darlehensaktion neu	2,91	1,65	1,26
Summe	4,84	1,81	3,03

- 2.2 Der RH erachtete den Beschluss, einen neuen Förderungstopf aus Landesmitteln aufzubauen, obwohl im alten Förderungstopf noch ausreichend Mittel verfügbar waren, als nicht wirtschaftlich und zweckmäßig.

Ebenso war die Verlängerung und Aufstockung der „Darlehensaktion neu“ nach Ansicht des RH zum gegebenen Zeitpunkt sachlich nicht begründet, weil aufgrund der bei der Kammer verfügbaren Mittel kein Bedarf nach neuen Mitteln gegeben war.

Die dadurch für das Land entgangenen Zinsen betragen nach Berechnung des RH für den Zeitraum 1996 bis 2004 unter Ansatz eines Zinssatzes von 2 % zumindest 220.000 EUR. Der RH empfahl, bei Gewährung von Förderungsmitteln die Bedarfslage entsprechend zu prüfen.

- 2.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung sei eine weitere Dotierung der Landarbeitereigenheimförderung nicht mehr notwendig und beabsichtigt.*

Die sich aus der gewählten Vorgangsweise ergebende zusätzliche Stärkung der wirtschaftlichen Leistungskraft der NÖ Landarbeiterkammer sei der generellen Intention des Landes, nämlich der Landarbeitereigenheimförderung, nicht zuwider gelaufen.

Zu den entgangenen Zinserträgen stellte die Landesregierung fest, dass auch eine direkte Förderung des Landarbeitereigenheimbaues entsprechende Finanzierungsaufwendungen bedingt hätte.

- 2.4 Der RH wendete ein, dass bei einer direkten Förderung des Landarbeitereigenheimbaues durch das Land nur Finanzierungsaufwendungen für die tatsächlich benötigten Mittel angefallen wären. Der vom RH bemängelte Zinsentgang von 220.000 EUR bezog sich jedoch auf die über den tatsächlichen Bedarf hinaus der NÖ Landarbeiterkammer zur Verfügung gestellten Mittel.

Die allgemeine Stärkung der wirtschaftlichen Leistungskraft der NÖ Landarbeiterkammer war als Zweck der Mittelvergabe nie ausgewiesen und für die Verwirklichung der Intention der Landarbeitereigenheimförderung nicht erforderlich.

Rechtliche Qualifikation der Förderungsmittel

3.1 Aus Sicht des Landes waren – basierend auf einem Gutachten des Verfassungsdienstes des Landes Niederösterreich aus dem Jahr 1986 – die Mittel „verloren“ und zu Kammermitteln geworden. Daher bestand für die zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung wenig Möglichkeit zur Setzung von allfälligen Steuerungsmaßnahmen bezüglich dieser Mittel.

Das Gutachten stellte aber auch fest, dass bei entsprechender Willensäußerung seitens des Landes es möglich gewesen wäre, die Förderungsmittel als Landesmittel zu belassen und die Kammer lediglich als Erfüllungsgehilfe bei der Abwicklung einzubinden.

3.2 Der RH erachtete die gewählte Vorgangsweise, bei der die Landesmittel sofort zu Kammermitteln und damit dem weiteren Einfluss des Landes weitgehend entzogen wurden, für nicht zweckmäßig.

3.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung habe sie keine Veranlassung gesehen, von der seit den 70er Jahren bewährten Vorgangsweise abzugehen.*

3.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht, dass ein Belassen der Förderungsmittel im Bereich der Landesmittel dem Land größere Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten gegeben hätte und daher grundsätzlich vorzuziehen gewesen wäre.

Verwendung von Veranlagungszinsen

4.1 Das Amt der Landesregierung gestattete der NÖ Landarbeiterkammer ab 1996, die Veranlagungszinsen aus Mitteln der „Darlehensaktion neu“ für die laufende Kammergebarung zu verwenden.

4.2 Der RH sah in der Verwendung der Veranlagungszinsen für einen anderen, als den ausgewiesenen Förderungszweck, eine versteckte Förderung der Kammer. Er empfahl, künftig Veranlagungszinsen aus Mitteln der Darlehensaktion nur dem Förderungszweck entsprechend zu widmen.

**Schluss-
bemerkungen****5 Zusammenfassend empfahl der RH:**

(1) Die Veranlagungszinsen aus Mitteln der Darlehensaktion wären nur dem Förderungszweck entsprechend zu widmen.

(2) Bei Gewährung von Förderungsmitteln sollte die Bedarfslage entsprechend geprüft werden.

Wien, im November 2006

Der Präsident:

Dr. Josef Moser



ANHANG

Entscheidungsträger

(Aufsichtsratsvorsitzende und
deren Stellvertreter
sowie Vorstandsmitglieder)

der überprüften Unternehmung

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Gründruck**

Verbund–Austrian Power Trading AG*

Aufsichtsrat

Vorsitzender **Dr. Johann SEREINIG**
(seit 20. Jänner 1999)

Stellvertreter des
Vorsitzenden **Dr. Michael Pistauer**
(seit 20. Jänner 1999)

Vorstand

Dipl.–Ing. Dr. Günther RABENSTEINER
(von 20. Jänner 1999 bis 30. Oktober 2002)

Mag. Karl KRANNER
(von 20. Jänner 1999 bis 30. Oktober 2002)

Mag. Herbert SEIDLMANN
(von 1. Jänner 2000 bis 30. Oktober 2002)

Mag. Christian KERN
(seit 30. Oktober 2002)

Dipl.–Ing. Dr. Günther RABENSTEINER
(seit 30. Oktober 2002)

* 14. Oktober 2002: Umwandlung der 1998 gegründeten VERBUND–Austrian Power Trading GmbH in eine Aktiengesellschaft

